

Pflichtveröffentlichung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 und § 14 Abs. 3 Satz 1 des Wertpapier-  
erwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG)



**Gemeinsame begründete Stellungnahme  
des Vorstands und des Aufsichtsrats**

der

**TLG IMMOBILIEN AG**

Hausvogteiplatz 12  
10117 Berlin  
Bundesrepublik Deutschland

**gem. § 27 Abs. 1 WpÜG**

**zum öffentlichen Delisting-Erwerbsangebot (Barangebot)**

der

**Aroundtown SA**

40, Rue du Curé  
1368 Luxembourg  
Großherzogtum Luxemburg

an die

**Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG**

vom 5. November 2021

TLG-Aktien: ISIN DE000A12B8Z4  
Zum Verkauf eingereichte TLG-Aktien: ISIN DE000A3MQBZ8

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeine Informationen zu dieser Begründeten Stellungnahme.....</b>	<b>1</b>
1.1	Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme .....	2
1.2	Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme .....	2
1.3	Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots .....	3
1.4	Stellungnahme des Betriebsrats .....	3
1.5	Eigenverantwortlichkeit der TLG-Aktionäre.....	3
<b>2</b>	<b>Informationen über die Gesellschaft und den TLG Konzern .....</b>	<b>5</b>
2.1	Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft; Börsenzulassung.....	5
2.2	Kapitalstruktur der Gesellschaft.....	6
2.3	Geschäftstätigkeit und Struktur des TLG-Konzerns .....	11
2.4	Organe der TLG.....	12
2.5	Aktionärsstruktur der TLG.....	12
2.6	Mit der TLG gemeinsam handelnde Personen.....	13
2.7	Beteiligung an der Arountown SA.....	13
<b>3</b>	<b>Informationen über die Bieterin.....</b>	<b>13</b>
3.1	Rechtliche Grundlagen der Bieterin.....	14
3.2	Kapitalstruktur.....	15
3.3	Geschäftstätigkeit und Struktur des Arountown-Konzerns.....	17
3.4	Organe der Bieterin .....	19
3.5	Aktionärsstruktur der Bieterin .....	19
3.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.....	20
3.7	TLG-Aktien, die von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, welche diesen Personen zuzurechnen sind.....	20
3.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften des Arountown-Konzerns mit TLG- Aktien .....	21
3.9	Business Combination Agreement .....	22
3.10	Delisting-Vereinbarung .....	22
3.11	Haltevereinbarung und Nichtannahmeverpflichtungen betreffend TLG-Aktien .....	23
3.12	Mögliche Parallelerwerbe.....	23
<b>4</b>	<b>Informationen über das Angebot.....</b>	<b>23</b>
4.1	Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage .....	23
4.2	Durchführung des Angebots.....	24
4.3	Gegenstand des Angebots und Angebotspreis .....	24
4.4	Annahmefrist.....	24
4.5	Vollzugsbedingungen .....	25
4.6	Behördliche Genehmigungen und Verfahren .....	25
4.7	Annahme und Abwicklung des Angebots.....	25
4.8	Finanzierung des Angebots.....	26
<b>5</b>	<b>Art und Höhe der Gegenleistung.....</b>	<b>27</b>
5.1	Art und Höhe der Gegenleistung.....	27

5.2	Gesetzlicher Mindestpreis.....	27
5.3	Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung.....	28
<b>6</b>	<b>Von der Bieterin verfolgte Ziele und Absichten sowie deren Bewertung durch Vorstand und Aufsichtsrat .....</b>	<b>31</b>
6.1	Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots.....	31
6.2	Absichten der Bieterin.....	32
6.3	Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die TLG.....	34
<b>7</b>	<b>Auswirkungen auf die TLG-Aktionäre .....</b>	<b>35</b>
7.1	Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots .....	35
7.2	Mögliche Folgen bei Nicht-Akzeptanz des sonst erfolgreichen Angebots .....	37
<b>8</b>	<b>Interessen der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats .....</b>	<b>38</b>
<b>9</b>	<b>Absicht zur Annahme des Angebots .....</b>	<b>39</b>
<b>10</b>	<b>Empfehlung.....</b>	<b>39</b>

## DEFINIERTE BEGRIFFE

Angebot .....	1	Maximaler Finanzierungsbedarf .....	26
Angebotsgegenleistung .....	24	MIP .....	17
Angebotspreis .....	24	MIP-Optionen .....	17
Angebotsunterlage .....	1	MMVO .....	33
Annahmefrist .....	25	Ntovelb .....	20
Aufsichtsrat .....	1	Ntovelb-Nichtannahmevereinbarung .....	23
Bankarbeitstag .....	2	Ouram .....	23
Bedingtes Kapital 2017/III .....	9	Satzung der Bieterin .....	14
Bedingtes Kapital 2020 .....	8	Schuldverschreibungen .....	7
Betriebsrat .....	1	Sechs-Monats-Durchschnittskurs .....	28
Bieterin .....	1	Stellungnahme .....	2
BörsG .....	1	TLG .....	1
Business Combination Agreement .....	13	TLG-Aktie .....	1
Delisting .....	1	TLG-Aktien .....	1
Delisting-Antrag .....	1	TLG-Aktionär .....	1
Delisting-Erwerbsangebot .....	1	TLG-Aktionäre .....	1
Delisting-Vereinbarung .....	1	TLG-Konzern .....	1
Drei-Monats-Durchschnittskurs .....	29	TLG-Nichtannahmevereinbarung .....	23
Erwartete Finanzierungsbedarf .....	26	TLG-Satzung .....	5
EUR .....	2	Tochterunternehmen .....	2
GCP .....	17	US-Aktionäre .....	4
Genehmigtes Kapital 2019 .....	8	Vereinigten Staaten .....	4
Genehmigtes Kapital 2020 .....	6	Vorangegangenes Übernahmeangebot .....	21
Genehmigtes Kapital der Bieterin .....	16	Vorstand .....	1
Gesellschaft .....	1	WCM .....	6
Globalworth .....	18	WCM-Aktien .....	11
Haltevereinbarung .....	23	WCM-Beherrschungsvertrag .....	9
Handelstag .....	2	WpHG .....	12
IAS .....	5	WpÜG .....	1
IFRS .....	5	WpÜG-AngebVO .....	24
ISIN .....	1	Zwölf-Monats-Durchschnittskurs .....	29
Kombiniertes Unternehmen .....	22		

## 1 ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU DIESER BEGRÜNDETEN STELLUNGNAHME

Die Aroundtown SA, eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg, mit Sitz in 40, Rue du Curé, 1368 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B217868 (die „**Bieterin**“), hat am 5. November 2021 gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Börsengesetz („**BörsG**“) in Verbindung mit § 14 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) durch Veröffentlichung der Angebotsunterlage im Sinne von § 11 WpÜG (die „**Angebotsunterlage**“) ein öffentliches Delisting-Erwerbsangebot (das „**Angebot**“ oder das „**Delisting-Erwerbsangebot**“) an die Aktionäre der TLG IMMOBILIEN AG, eine Aktiengesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit Sitz am Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 161314 B („**TLG**“ oder die „**Gesellschaft**“ und zusammen mit ihren Tochterunternehmen der „**TLG-Konzern**“) abgegeben.

Das Delisting-Erwerbsangebot richtet sich an alle Aktionäre der Gesellschaft (die „**TLG-Aktionäre**“, einzeln der „**TLG-Aktionär**“) und bezieht sich auf den Erwerb sämtlicher nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehaltener Aktien der TLG (auf den Inhaber lautende Stückaktien) mit der International Securities Identification Number („**ISIN**“) DE000A12B8Z4 und einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der TLG von jeweils EUR 1,00 sowie sämtliche Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots, insbesondere dem Recht auf Dividenden (jeweils eine „**TLG-Aktie**“ und zusammen die „**TLG-Aktien**“), gegen eine Geldleistung von EUR 31,67 je TLG-Aktie (Barangebot).

Das Delisting-Erwerbsangebot soll die Voraussetzungen für den Rückzug der Gesellschaft von der Frankfurter Wertpapierbörse schaffen. Die TLG-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Darüber hinaus werden die TLG-Aktien im Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf (nebst Quotrix), Hamburg (nebst LS Exchange), Hannover, London, München (nebst Gettex), Stuttgart, Tradegate Exchange, Wien sowie möglicher weiterer Börsen gehandelt.

Die Bieterin und die Gesellschaft haben am 20. Oktober 2021 eine Delisting-Vereinbarung abgeschlossen (die „**Delisting-Vereinbarung**“), in der sich die Gesellschaft verpflichtet hat, vorbehaltlich gesetzlicher Verpflichtungen und der Prüfung der Angebotsunterlage, ein Delisting zu unterstützen und dementsprechend einen Antrag (der „**Delisting-Antrag**“) auf Widerruf der Zulassung sämtlicher TLG-Aktien zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse (das „**Delisting**“) zu stellen.

Der Vorstand der Gesellschaft (der „**Vorstand**“) hat die Angebotsunterlage nach Übermittlung gemäß § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG durch die Bieterin am 5. November 2021 unverzüglich dem Aufsichtsrat der Gesellschaft (der „**Aufsichtsrat**“) und dem Betriebsrat der Gesellschaft (der „**Betriebsrat**“) zugeleitet.

Vorstand und Aufsichtsrat geben hiermit eine gemeinsame begründete Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 1 WpÜG (die „**Stellungnahme**“) zu dem Angebot ab. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben die Stellungnahme jeweils einstimmig am 15. November 2021 einstimmig beschlossen. Das Vorstandsmitglied Klaus Krägel war bei der Abstimmung des Vorstands nicht anwesend (siehe Abschnitt 8 der Stellungnahme). Vorstand und Aufsichtsrat weisen im Hinblick auf diese Stellungnahme auf Folgendes hin:

## 1.1 **Rechtliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme**

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 1 WpÜG unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage im Sinne von § 14 Abs. 4 Satz 1 WpÜG eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben und zu veröffentlichen. Die Stellungnahme kann von Vorstand und Aufsichtsrat gemeinsam abgegeben werden. Vorstand und Aufsichtsrat haben sich in Bezug auf das Angebot der Bieterin für eine solche gemeinsame Stellungnahme entschieden.

In ihrer Stellungnahme haben Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 27 Abs. 1 Satz 2 WpÜG insbesondere auf (i) die Art und Höhe der angebotenen Gegenleistung, (ii) die voraussichtlichen Folgen eines erfolgreichen Angebots für die Gesellschaft, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte der Gesellschaft, (iii) die von der Bieterin mit dem Angebot verfolgten Ziele und (iv) die Absicht der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, soweit sie Inhaber von Wertpapieren der Gesellschaft sind, das Angebot anzunehmen, einzugehen.

## 1.2 **Tatsächliche Grundlagen dieser begründeten Stellungnahme**

Zeitangaben in der Stellungnahme beziehen sich, soweit nicht anders angegeben, auf die in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, geltende Ortszeit. Soweit in der Stellungnahme der Begriff „derzeit“ oder ähnliche Begriffe verwendet werden, beziehen sich diese, soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, auf den Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme.

Verweise in der Stellungnahme auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem die Banken in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, für den allgemeinen Kundenverkehr geöffnet sind. Verweise auf einen „**Handelstag**“ beziehen sich auf einen Tag an dem die Wertpapierbörse in Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zum Handel geöffnet ist. Verweise auf „**EUR**“ beziehen sich auf die Währung Euro. Verweise auf „**Tochterunternehmen**“ beziehen sich auf Tochterunternehmen im Sinne des § 2 Abs. 6 WpÜG.

Die Stellungnahme enthält Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen. Derartige Aussagen werden insbesondere durch Ausdrücke wie „erwartet“, „erachtet“, „ist der Ansicht“, „beabsichtigt“, und „nimmt an“ gekennzeichnet. Derartige Aussagen, Prognosen, Einschätzungen, Bewertungen, in die Zukunft gerichtete Aussagen und Absichtserklärungen beruhen auf den dem Vorstand und dem Aufsichtsrat vorliegenden Informationen am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme bzw. geben deren Einschätzung oder Absichten zu diesem Zeitpunkt wieder. Diese Angaben können sich nach der Veröffentlichung der Stellungnahme ändern. Annahmen können sich in der Zukunft auch

als unzutreffend herausstellen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Verpflichtung zur Aktualisierung der Stellungnahme, soweit eine solche Aktualisierung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Angaben in diesem Dokument über die Bieterin und das Angebot beruhen auf den Angaben in der Angebotsunterlage und anderen öffentlich verfügbaren Informationen (soweit nicht ausdrücklich anders angegeben). Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie die von der Bieterin gemachten Angaben in der Angebotsunterlage nicht bzw. nicht vollständig überprüfen können und die Umsetzung der Absichten der Bieterin nicht gewährleisten können.

### **1.3 Veröffentlichung dieser begründeten Stellungnahme und von zusätzlichen begründeten Stellungnahmen zu Änderungen des Angebots**

Die Stellungnahme sowie etwaige Ergänzungen werden, ebenso wie alle Stellungnahmen zu etwaigen Änderungen des Angebots, gemäß § 27 Abs. 3 und § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter <https://ir.tlg.de/websites/tlg/German/3497/delisting-angebot-von-aroundtown.html> veröffentlicht. Kopien der Stellungnahme werden bei der TLG IMMOBILIEN AG, Armin Heidenreich, General Counsel, Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, Tel.: +49 30 2470 6343, E-Mail: [armin.heidenreich@tlg.de](mailto:armin.heidenreich@tlg.de), zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Veröffentlichung sowie die Informationen zur kostenlosen Ausgabe werden durch Hinweiskennzeichnung im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt in deutscher Sprache mit einer unverbindlichen englischen Übersetzung unter <https://ir.tlg.eu/websites/tlg/English/3497/delisting-offer-by-aroundtown.html>. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der englischen Übersetzung. Nur die deutsche Fassung ist maßgeblich.

### **1.4 Stellungnahme des Betriebsrats**

Der Betriebsrat kann gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG dem Vorstand eine Stellungnahme zu dem Angebot übermitteln, die der Vorstand gemäß § 27 Abs. 2 WpÜG unbeschadet seiner Verpflichtung nach § 27 Abs. 3 Satz 1 WpÜG seiner Stellungnahme beizufügen hat. Bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme wurde dem Vorstand keine Stellungnahme des Betriebsrats übermittelt.

### **1.5 Eigenverantwortlichkeit der TLG-Aktionäre**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die in der Stellungnahme enthaltene Beschreibung des Angebots der Bieterin keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den Inhalt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Aussagen und Wertungen in der Stellungnahme die TLG-Aktionäre nicht binden. Jeder TLG-Aktionär muss unter Würdigung der Gesamtumstände, seiner individuellen Verhältnisse (einschließlich seiner persönlichen steuer-

lichen Situation) und seiner persönlichen Einschätzung der zukünftigen Entwicklung des Wertes und Börsenpreises der TLG-Aktien eine eigene Einschätzung darüber treffen, ob und ggf. für wie viele seiner TLG-Aktien er das Angebot annimmt.

Bei der Entscheidung über die Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots sollten die TLG-Aktionäre alle verfügbaren Informationsquellen nutzen und ihre persönlichen Umstände hinreichend berücksichtigen. Insbesondere die konkrete finanzielle oder steuerliche Situation einzelner TLG-Aktionäre kann im Einzelfall zu anderen als den vom Vorstand und Aufsichtsrat vorgelegten Bewertungen führen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den TLG-Aktionären deshalb, sich ggf. eigenverantwortlich unabhängige Steuer- und Rechtsberatung einzuholen, und übernehmen keine Haftung für die Entscheidung eines TLG-Aktionärs im Hinblick auf das Angebot.

Die Bieterin weist unter Ziffer 1.1 der Angebotsunterlage darauf hin, dass das Angebot ausschließlich nach deutschem Recht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) durchgeführt wird. Weiter weist die Bieterin in Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage TLG-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthaltsort in den Vereinigten Staaten (die „**US-Aktionäre**“) darauf hin, dass das Angebot in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt wird. Ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage bezieht sich das Angebot auf Aktien einer deutschen Gesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung und die Veröffentlichungspflichten im Hinblick auf ein solches Angebot. Diese Vorschriften unterscheiden sich laut der Bieterin erheblich von den entsprechenden Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten und anderer Rechtsordnungen. Zum Beispiel richteten sich Zahlungs- und Abwicklungsverfahren nach den einschlägigen deutschen Rechtsvorschriften, die sich von den üblichen Zahlungs- und Abwicklungsverfahren der Vereinigten Staaten oder anderer Rechtsordnungen, insbesondere im Hinblick auf den Zeitpunkt der Zahlung der Gegenleistung, unterscheiden.

Ausweislich Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage haben weder die US-amerikanische *Securities and Exchange Commission* noch die Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaates der Vereinigten Staaten über die Genehmigung des Angebots entschieden oder eine Stellungnahme zur Angemessenheit oder Vollständigkeit der Angebotsunterlage oder eines anderen im Zusammenhang mit dem Angebot stehenden Dokuments abgegeben. Für US-Aktionäre können sich Schwierigkeiten ergeben, ihre Rechte und Ansprüche nach wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchzusetzen, da sowohl die Bieterin als auch TLG ihren Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten haben und sämtliche Organmitglieder von TLG außerhalb der Vereinigten Staaten ansässig sind. US-Aktionäre sind laut Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage zudem möglicherweise nicht in der Lage, eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten wegen Verletzung US-amerikanischer wertpapierrechtlicher Bestimmungen zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, Entscheidungen eines US-amerikanischen Gerichts gegen eine Gesellschaft mit Sitz außerhalb der Vereinigten Staaten zu vollstrecken.



Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass sie nicht prüfen können, ob die TLG-Aktio-näre bei der Annahme des Angebots allen für sie persönlich geltenden rechtlichen Verpflichtungen entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen insbesondere, dass jeder, der die An-gebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erhält und/oder das Angebot an-nehmen möchte, aber Wertpapiervorschriften anderer Rechtsordnungen als denen der Bundes-republik Deutschland unterliegt, sich über diese Rechtsvorschriften informiert und sie einhält.

## **2 INFORMATIONEN ÜBER DIE GESELLSCHAFT UND DEN TLG KONZERN**

### **2.1 Rechtliche Grundlagen der Gesellschaft; Börsenzulassung**

Die TLG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Berlin. Sie ist unter der Nummer HRB 161314 B im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen. Die Geschäftsadresse der TLG lautet Hausvogteiplatz 12, 10117 Berlin, Bundes-republik Deutschland. Das Geschäftsjahr der TLG entspricht dem Kalenderjahr.

Die TLG ist ein Gewerbeimmobilienunternehmen und aktiver Portfoliomanager, deren Portfo-lio Gewerbeimmobilien in ganz Deutschland umfasst, wobei der Schwerpunkt auf Büroimmo-bilien in Berlin und anderen Großstädten liegt. Zum 31. Dezember 2020 zählte das Portfolio der Bestandsimmobilien (exklusive zur Veräußerung gehaltener Immobilien) insgesamt 161 Objekte mit einem Marktwert (International Financial Reporting Standards („IFRS“), bilan-zierte Werte nach International Accounting Standard („IAS“) 40) von TEUR 4.241.381. Die unternehmerischen Aktivitäten der TLG umfassen den gesamten Wertschöpfungszyklus, ein-schließlich Portfolio Management, Asset Management, Property Management, Development sowie Transaktionsmanagement.

Gemäß § 2 der Satzung der TLG („**TLG-Satzung**“) ist der Unternehmensgegenstand folgen-der:

- (1) Gegenstand der TLG ist das Betreiben von Immobiliengeschäften und damit zusam-menhängender Geschäfte jedweder Art, insbesondere die Bewirtschaftung, die Vermie-tung, der Neu- und Umbau, der Erwerb und der Verkauf von gewerblichen Immobilien im weiteren Sinne, insbesondere von Büros, Einzelhandelsimmobilien und Hotels, die Entwicklung von Immobilienprojekten sowie das Erbringen von Dienstleistungen im Zusammenhang mit den vorgenannten Unternehmensgegenständen, selbst oder durch Unternehmen, an denen die TLG beteiligt ist.
- (2) Die TLG kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann dazu Zweigniederlassungen im In- und Ausland unter gleicher oder anderer Firma errichten, Unternehmen gründen und erwerben, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen veräußern.
- (3) Die TLG kann jede ihrer Beteiligungen veräußern oder ihr Geschäft oder Vermögen insgesamt oder Teile davon abspalten oder an verbundene Unternehmen übertragen. Sie kann ferner Unternehmen, an denen sie beteiligt ist, unter ihrer einheitlichen Lei-

tung zusammenfassen und/oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung(en) beschränken und Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.

- (4) Die TLG kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand gemäß vorstehender Ziffer (1) teilweise auszufüllen.

Die TLG-Aktien sind seit dem 24. Oktober 2014 zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) an der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die TLG-Aktien werden derzeit im FTSE EPRA Nareit Global, im FTSE EPRA Nareit Europe sowie in weiteren Indizes geführt.

Seit dem 19. Februar 2020 ist die TLG Teil des Aroundtown-Konzerns mit der Bieterin als oberster Muttergesellschaft.

## **2.2 Kapitalstruktur der Gesellschaft**

Die TLG-Satzung sieht nur eine Aktiengattung vor. Die TLG-Aktien werden nach deutschem Recht ausgegeben und unterliegen den Bestimmungen der TLG-Satzung, des deutschen Rechts und allen anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **2.2.1 Grundkapital**

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der TLG beträgt EUR 112.190.436,00 und ist eingeteilt in 112.190.436 Stückaktien, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der TLG von EUR 1,00.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme EUR 113.112.036. Die Abweichung zwischen dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital und den Angaben der TLG beruht auf der Ausgabe neuer TLG-Aktien (Bezugsaktien) aus dem Bedingten Kapital 2017/III an (ehemalige) außenstehende Aktionäre der WCM Beteiligungs- und Grundbesitz Aktiengesellschaft („WCM“) im Rahmen des WCM-Beherrschungsvertrags (siehe Ziffer 6.2.5 der Angebotsunterlage). Die TLG wird beim Handelsregister eine Eintragung in Bezug auf die Erhöhung ihres Grundkapitals nach Ablauf des Geschäftsjahres 2021 gemäß § 201 Abs. 1 AktG beantragen.

### **2.2.2 Genehmigtes Kapital 2020**

Gemäß § 6 Abs. 1 der TLG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der TLG bis zum 6. Oktober 2025 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 44.829.000,00 durch Ausgabe von bis zu 44.829.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- oder Sacheinlagen zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2020**“).

Gemäß § 6 Abs. 2 der TLG-Satzung ist den Aktionären der TLG grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Diese TLG-Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den TLG-Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Der Vorstand ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der TLG-Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2020 auszuschließen:

- (1) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht der TLG-Aktionäre auszunehmen;
- (2) soweit es erforderlich ist, um Inhabern bzw. Gläubigern von Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen, Genussrechten und/oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (gemeinsam „**Schuldverschreibungen**“), die mit Wandlungs- bzw. Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgestattet sind und die von der TLG oder einer von ihr abhängigen oder in ihrem unmittelbaren bzw. mittelbaren Mehrheitsbesitz stehenden Gesellschaft ausgegeben wurden oder noch werden, ein Bezugsrecht auf neue, auf den Inhaber lautende Stückaktien der TLG in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte bzw. nach Erfüllung von Wandlungs- oder Optionspflichten als TLG-Aktionär zustünde;
- (3) zur Ausgabe von Aktien gegen Bareinlagen, wenn der Ausgabebetrag der neuen TLG-Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten TLG-Aktien nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und der auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegebenen neuen Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals insgesamt 10 % des Grundkapitals der TLG nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf diese Begrenzung von 10 % des Grundkapitals der TLG sind TLG-Aktien anzurechnen, die zur Bedienung von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten ausgegeben wurden oder unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Beschlusses des Vorstands der TLG über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2020 gültigen Wandlungspreises auszugeben sind, sofern diese Schuldverschreibungen in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben wurden. Auf die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals der TLG sind ferner diejenigen eigenen TLG-Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 Halbsatz 2 i. V. m. § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert wurden;
- (4) zur Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Zwecke des (auch mittelbaren) Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder von sonstigen Vermögensgegenständen (insbesondere Immobilienportfolios bzw. Anteilen an Immobilienunternehmen) oder zur Bedienung von Schuldverschreibungen, die gegen Sacheinlagen ausgegeben werden.

Nach § 6 Abs. 3 der TLG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

### 2.2.3 Genehmigtes Kapital 2019

Gemäß § 6a Abs. 1 der TLG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der TLG bis zum 20. Mai 2024 einmalig oder mehrmals um bis zu EUR 10.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 10.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen zu erhöhen, um Aktiendividenden durchzuführen, in deren Rahmen neue TLG-Aktien (auch teilweise und/oder wahlweise) gegen Einbringung von Dividendenansprüchen der TLG-Aktionäre aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden („**Genehmigtes Kapital 2019**“).

Gemäß § 6a Abs. 2 der TLG-Satzung ist den TLG-Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Diese Aktien können dabei nach § 186 Abs. 5 AktG auch von einem oder mehreren Kreditinstitut(en) mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den TLG-Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Gemäß § 6a Abs. 3 der TLG-Satzung ist der Vorstand jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats, für eine oder mehrere Kapitalerhöhungen im Rahmen des Genehmigten Kapitals 2019 auszuschließen, um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen.

Nach § 6a Abs. 4 der TLG-Satzung ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe festzulegen.

### 2.2.4 Bedingtes Kapital 2020

Gemäß § 7 Abs. 1 der TLG-Satzung ist das Grundkapital der TLG um bis zu EUR 44.829.000,00 durch Ausgabe von bis zu 44.829.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2020**“).

Gemäß § 7 Abs. 2 der TLG-Satzung wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, als die Inhaber von Wandlungs- bzw. Optionsrechten aus oder im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen, Genussrechten und Gewinnschuldverschreibungen bzw. Gläubigern von mit Wandlungspflichten ausgestatteten Schuldverschreibungen (oder einer Kombination dieser Instrumente), die von der TLG oder abhängigen oder im Mehrheitsbesitz der TLG stehenden Unternehmen aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung vom 7. Oktober 2020 ausgegeben bzw. garantiert werden, ihre Wandlungs- bzw. Optionsrechte ausüben oder Wandlungspflichten erfüllen, oder soweit die TLG ein Wahlrecht ausübt, ganz oder teilweise anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Aktien der TLG zu gewähren.

Gemäß § 7 Abs. 3 der TLG-Satzung nehmen die neuen Aktien von dem Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie entstehen, am Gewinn teil. Abweichend hiervon kann der Vorstand der TLG für Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der ordentlichen Hauptversammlung der TLG vom 7. Oktober 2020 ausgegeben bzw. garantiert werden, sofern rechtlich zulässig, mit Zustimmung des Aufsichtsrats festlegen, dass die neuen Aktien vom Beginn des Geschäftsjahres an, für das im Zeitpunkt der Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten oder bei Ausübung eines Wahlrechts

durch die TLG noch kein Beschluss der Hauptversammlung über die Verwendung des Bilanzgewinns gefasst worden ist, am Gewinn teilnehmen.

Gemäß § 7 Abs. 4 der TLG-Satzung ist der Vorstand der TLG ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat gehen nicht davon aus, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist TLG-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 ausgegeben werden.

### **2.2.5 Bedingtes Kapital 2017/III**

Gemäß § 7a Abs. 1 der TLG-Satzung ist das Grundkapital der TLG um bis zu EUR 5.000.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.000.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht („**Bedingtes Kapital 2017/III**“).

Gemäß § 7a Abs. 2 der TLG-Satzung dient die bedingte Kapitalerhöhung der Gewährung einer Abfindung in Aktien der TLG an die außenstehenden Aktionäre der WCM gemäß den Bestimmungen des Beherrschungsvertrags zwischen der TLG und der WCM vom 6. Oktober 2017 (der „**WCM-Beherrschungsvertrag**“) zu dem in § 5 Abs. 1 des WCM-Beherrschungsvertrags bestimmten bzw. einem gemäß § 5 Abs. 5 des WCM-Beherrschungsvertrags angepassten Umtauschverhältnis. Soweit nach Maßgabe von § 5 Abs. 2 des WCM-Beherrschungsvertrags erforderlich, wird die TLG Aktienspitzen in bar ausgleichen.

Gemäß § 7a Abs. 3 der TLG-Satzung gilt: Für den Fall, dass außenstehende Aktionäre der WCM ihre Aktien vor Bezug einer Dividende und/oder Leistung aufgrund der Garantiedividende auf ihre Aktien für das Geschäftsjahr 2017 bzw. für nachfolgende Geschäftsjahre in Aktien der TLG tauschen, so werden ihnen – soweit rechtlich und tatsächlich möglich – jeweils Aktien der TLG gewährt, die vom Beginn des letzten abgelaufenen Geschäftsjahrs vor ihrer Entstehung am Gewinn teilnehmen. Für den Fall, dass außenstehende Aktionäre der WCM ihre Aktien nach Bezug einer Dividende und/oder Leistung aufgrund der Garantiedividende auf ihre Aktien für das Geschäftsjahr 2017 bzw. für nachfolgende Geschäftsjahre in Aktien der TLG tauschen oder soweit eine Gewährung von Aktien mit einer Gewinnberechtigung entsprechend dem vorangegangenen Satz rechtlich oder tatsächlich nicht möglich ist, so werden ihnen jeweils Aktien der TLG gewährt, die vom Beginn des Geschäftsjahrs an, indem sie entstehen, am Gewinn teilnehmen.

Gemäß § 7a Abs. 4 der TLG-Satzung erfolgt die Ausgabe der neuen Aktien im Rahmen der bedingten Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage gegen die Übertragung von Aktien der WCM durch deren außenstehende Aktionäre, die von ihrem Abfindungsrecht gemäß § 5 Abs. 1 des WCM-Beherrschungsvertrags Gebrauch gemacht haben. Der Ausgabebetrag der neuen Aktien beträgt EUR 1,00 je Stückaktie. Die Differenz zwischen dem Ausgabebetrag der neuen Aktien und dem Einbringungswert der einzubringenden Aktien der WCM soll als freiwillige Zuzahlung aufgrund schuldrechtlicher Vereinbarung behandelt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die außenstehenden Aktionäre der WCM von ihrem Abfindungsrecht Gebrauch machen. Der Vorstand der TLG ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

Das verbliebene Bedingte Kapital 2017/III beträgt am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme aufgrund der zwischenzeitlichen Ausgabe neuer TLG-Aktien EUR 2.416.785. 3.656.922 Aktien der WCM werden am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme noch von außenstehenden Aktionären gehalten. Gemäß dem im WCM-Beherrschungsvertrag niedergelegten Bezugsverhältnis gehen der Vorstand und der Aufsichtsrat davon aus, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist maximal noch bis zu 635.986 TLG-Aktien aus dem Bedingten Kapital 2017/III ausgeben werden können.

### **2.2.6 Rückkauf eigener Aktien**

Die TLG kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen eigene Aktien erwerben, verkaufen oder einziehen. Durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 21. Mai 2019 ist der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 20. Mai 2024 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien der TLG in einem Umfang von bis zu insgesamt 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der TLG entsprechend den in der Ermächtigung genannten Maßgaben zu erwerben und zu verwenden. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der TLG, welche die TLG bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr nach den §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der TLG übersteigen. Der Erwerb der eigenen TLG-Aktien erfolgt nach Wahl des Vorstands (i) über die Börse, (ii) mittels eines an alle TLG-Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots bzw. mittels einer öffentlichen Aufforderung an die TLG-Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten oder (iii) mittels eines öffentlichen Angebots bzw. einer öffentlichen Aufforderung zur Abgabe eines Angebots auf Tausch von liquiden Aktien, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des WpÜG zugelassen sind, gegen TLG-Aktien.

Am 7. Dezember 2020 beschloss der Vorstand der TLG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 4.487.334 TLG-Aktien (dies entsprach bis zu 4 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG gemäß Gesamtstimmrechtsmitteilung vom 30. November 2020) im Rahmen eines öffentlichen Aktienrückkaufangebots in einer Kaufpreisspanne von EUR 21,25 bis EUR 23,25 je TLG-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) zurück zu erwerben. Unter diesem öffentlichen Aktienrückkaufangebot, dessen Angebotsfrist vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich zum 13. Januar 2021 lief, wurden insgesamt 4.486.963 TLG-Aktien erworben.

Am 17. Februar 2021 beschloss der Vorstand der TLG mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zu 5.858.098 TLG-Aktien (dies entsprach bis zu 5,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG gemäß Gesamtstimmrechtsmitteilung vom 29. Januar 2021) im Rahmen eines öffentlichen Aktienrückkaufangebots in einer Kaufpreisspanne von EUR 24,25 bis EUR 26,00 je TLG-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) zurück zu erwerben. Unter diesem öffentlichen Aktienrückkaufangebot, dessen Angebotsfrist vom 20. Februar 2021 bis einschließlich zum 20. März 2021 lief, wurden insgesamt 1.946.583 TLG-Aktien erworben.

Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme unmittelbar 6.433.546 eigene Aktien (dies entspricht rund 5,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG).

## **2.3 Geschäftstätigkeit und Struktur des TLG-Konzerns**

### **2.3.1 Organisationsstruktur**

Der TLG-Konzern ist ein Gewerbeimmobilienunternehmen und aktiver Portfoliomanager, dessen Portfolio Gewerbeimmobilien in ganz Deutschland umfasst, wobei der Schwerpunkt auf Büroimmobilien in Berlin und anderen Großstädten liegt. Die unternehmerischen Aktivitäten des TLG-Konzerns umfassen den gesamten Wertschöpfungszyklus, einschließlich Portfolio Management, Asset Management, Property Management, Development sowie Transaktionsmanagement. Die TLG hat ihren Sitz in Berlin und unterhält drei weitere Geschäftsstellen in Dresden, Erfurt und Leipzig.

Der TLG-Konzern beschäftigte zum 30. September 2021 etwa 100 Mitarbeiter.

### **2.3.2 Portfolio**

Das Portfolio der Bestandsimmobilien (exklusive zur Veräußerung gehaltener Immobilien) des TLG-Konzerns hatte zum 30. Juni 2021 einen Marktwert (IFRS, bilanzierte Werte nach IAS 40) von TEUR 4.263.362 auf. Die annualisierte Nettomiete betrug TEUR 169.269, die Mietrendite auf die Istmiete (ohne Assetklasse Invest) 4,9 %, die Leerstandsquote 6,5 % und die gewichtete durchschnittliche Mietdauer (*weighted average lease term*, WALT) 4,6 Jahre.

Das Portfolio der Bestandsimmobilien des TLG-Konzerns ist in fünf Assetklassen unterteilt, die zum 30. Juni 2021 folgenden Anteil am Marktwert aller Bestandsimmobilien hatten: Büro 48 % bzw. TEUR 2.058.140; Einzelhandel 16 % bzw. TEUR 696.037; Hotel 7 % bzw. TEUR 285.441; Invest 28 % bzw. TEUR 1.195.715; Sonstige 1 % bzw. TEUR 28.030.

Der TLG-Konzern verfolgt die Strategie, sein Kernportfolio – hauptsächlich Büroimmobilien in deutschen Großstädten – auf nachhaltige und wertsteigernde Weise zu bewirtschaften. Als nicht-strategisch identifizierte Immobilien (überwiegend Einzelhandelsobjekte) sollen sukzessive veräußert werden.

Parallel arbeitet der TLG-Konzern daran, das Potenzial der Assetklasse Invest als Basis verschiedener innovativer Entwicklungsprojekte tiefergehend zu analysieren. Daneben unterzieht der TLG-Konzern seine Strukturen im Bereich der Immobilienbewirtschaftung sowie der administrativen Bereiche einer Durchsicht, um Vorteile und Synergien aus seiner engen Zusammenarbeit mit der Muttergesellschaft Aroundtown realisieren zu können.

### **2.3.3 Konzernstruktur**

Die TLG ist die Muttergesellschaft des TLG-Konzerns, der aus insgesamt 61 Tochtergesellschaften besteht.

Im Jahr 2017 erwarb die TLG im Wege eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots rund 85,89 % der Aktien an der WCM („WCM-Aktien“) und anschließend weitere WCM-Aktien über die Börse, außerbörslich und im Rahmen des WCM-Beherrschungsvertrages, sodass am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme die Beteiligung der TLG an der WCM rund 97,57 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der WCM beträgt.

Seit dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 19. Februar 2020 ist der TLG-Konzern Teil des Aroundtown-Konzerns. Die TLG hält 11,97 % der Aktien der Bieterin.

#### **2.3.4 Bilanzsumme und Ergebnis**

Gemäß dem geprüften Konzernabschluss der TLG zum 31. Dezember 2020, der gemäß § 315e HGB unter Berücksichtigung der ergänzenden handelsrechtlichen Vorschriften und in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurde, betrug die Bilanzsumme des TLG-Konzerns zum 31. Dezember 2020 TEUR 6.646.222 und das Konzernjahresergebnis belief sich auf TEUR 492.300.

Nach dem Verkürzten Konzernzwischenabschluss der TLG für den am 30. Juni 2021 endenden Halbjahreszeitraum, der in Übereinstimmung mit IAS 34 und den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurde, belief sich die Bilanzsumme des TLG-Konzerns zum 30. Juni 2021 auf TEUR 6.276.066 und das Konzernperiodenergebnis auf TEUR 145.117.

#### **2.4 Organe der TLG**

Die Organe der TLG sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

Der Vorstand der TLG besteht aus folgenden Mitgliedern: Roy Vishnovizki (Vorstandsvorsitzender), Klaus Krägel (Mitglied des Vorstands), Dvir Wolf (Mitglied des Vorstands) und Eran Amir (Mitglied des Vorstands). Herr Roy Vishnovizki (Vorstandsvorsitzender) scheidet zum 31. Dezember 2021 aus dem Vorstand aus. Dies hat die TLG durch eine Ad-hoc-Meldung am 29. Oktober 2021 bekannt gegeben.

Der Aufsichtsrat der TLG besteht aus folgenden Mitgliedern: Frank Roseen (Vorsitzender des Aufsichtsrats), Ran Laufer (Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats) und David Maimon (Mitglied des Aufsichtsrats).

#### **2.5 Aktionärsstruktur der TLG**

Auf Grundlage der Informationen der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und der bis zur Veröffentlichung der Stellungnahme veröffentlichten Stimmrechtsmitteilungen nach dem Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“) halten folgende Aktionäre unmittelbar oder mittelbar 3 % oder mehr der TLG-Aktien. Die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze in Bezug auf Amir Dayan und Maria Saveriadou entsprechen dabei der Anzahl der von diesen zuletzt in Bezug auf den angegebenen Referenztag gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte und Instrumente im Verhältnis zu dem zum jeweiligen Zeitpunkt ausgegebenen Grundkapital der TLG. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt von Amir Dayan und Maria Saveriadou gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit der letzten Stimmrechtsmitteilungen geändert haben kann, ohne dass diese zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet gewesen sind, wenn keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden.



<b>Aktionär der TLG</b>	<b>Beteiligung (in %)</b>
Aroundtown SA <sup>(1)</sup>	79,50
Amir Dayan / Maria Saveriadou <sup>(2)</sup>	10,41
<b>Gesamt</b>	<b>89,91</b>

- (1) Am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die Bieterin direkt und über verschiedene kontrollierte Unternehmen insgesamt 89.925.635 Stimmrechte an der TLG. Dies entspricht rund 79,50 % der Stimmrechte der TLG am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme.
- (2) Gemäß einer am 20. Februar 2020 veröffentlichten Mitteilung hielten Amir Dayan und Maria Saveriadou über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 14. Februar 2020 insgesamt 11.670.823 Stimmrechte an der TLG. Die Aktien werden hierbei unmittelbar von Ouram (wie unten definiert) gehalten. Auf Basis des zu diesem Zeitpunkt gem. § 41 WpHG gemeldeten Grundkapitals der TLG von EUR 112.073.731 entsprach dies einem Anteil von 10,41 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.

## 2.6 Mit der TLG gemeinsam handelnde Personen

Die in der **Anlage** der Stellungnahme aufgelisteten Unternehmen sind Tochterunternehmen der TLG und gelten somit als Personen, die sowohl mit der TLG als auch untereinander gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gemeinsam handeln. Darüber hinaus sind sowohl die Bieterin als auch die in Anhang 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen mit der TLG gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Weitere mit der TLG gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG gibt es nicht.

## 2.7 Beteiligung an der Aroundtown SA

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hält die TLG mittelbar 11,97 % der Aktien der Bieterin und ist somit eine der größten Aktionärinnen (siehe Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage). Solange die Bieterin ihrerseits die Mehrheit der Stimmrechte an der TLG hält (siehe Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage), werden die Stimmrechte der von der TLG gehaltenen Aktien an der Bieterin gemäß luxemburgischem Recht ausgesetzt, während die Dividendenberechtigung bestehen bleibt.

Die Bieterin hat sich im Rahmen des Business Combination Agreement (dazu unter Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage und unter Abschnitt 3.9 der Stellungnahme) (das „**Business Combination Agreement**“) verpflichtet, der TLG den Bruttodividendenbetrag für die von der TLG am 18. November 2019 an der Bieterin gehaltenen Aktien in bar zu bezahlen, sofern es der TLG aus rechtlichen Gründen aufgrund ihrer wechselseitigen Beteiligungen an der Bieterin verwehrt sein sollte, den vollen Dividendenbetrag für diese Aktien an der Bieterin (gegebenenfalls abzüglich Gebühren und Steuern) zu erhalten.

## 3 INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN

Die folgenden Informationen hat die Bieterin, soweit nicht anders angegeben, in der Angebotsunterlage veröffentlicht. Diese Informationen konnten Vorstand und Aufsichtsrat nicht bzw.

nicht vollständig prüfen. Vorstand und Aufsichtsrat übernehmen daher für ihre Richtigkeit keine Gewähr.

### 3.1 Rechtliche Grundlagen der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist die Bieterin eine börsennotierte Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach luxemburgischem Recht mit Sitz in 40, Rue du Curé, 1368 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Die Bieterin ist eingetragen im luxemburgischen Handels- und Gesellschaftsregister (*Registre de Commerce et des Sociétés*) unter der Nummer B217868. Das Geschäftsjahr der Bieterin entspricht dem Kalenderjahr.

Gemäß Art. 4 der Satzung der Bieterin („**Satzung der Bieterin**“) und ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage ist der Unternehmensgegenstand folgender:

- (1) der Erwerb, die Veräußerung, die Verwaltung, das Betreiben und die Vermietung in jeder Form durch jedes Mittel, ob direkt oder indirekt, von Immobilienvermögen in Luxemburg und im Ausland;
- (2) der Erwerb, das Halten und die Veräußerung, in jeder Form durch jedes Mittel, ob direkt oder indirekt, von Beteiligungen, Anteilen und Rechten in und Verpflichtungen von luxemburgischen und ausländischen Gesellschaften oder anderen Vermögenswerten einschließlich, aber nicht beschränkt auf Immobilien;
- (3) der Erwerb durch Kauf, Zeichnung oder in jeder anderen Weise sowie die Übertragung durch Verkauf, Tausch oder in jeder anderen Weise von Aktien, Anleihen, Schuldverschreibungen, Schuldscheinen und anderen Wertpapieren oder Finanzinstrumenten jeder Art (einschließlich Schuldscheinen, Anteilen oder Einheiten, welche von luxemburgischen oder ausländischen Investmentfonds oder vergleichbaren Organismen herausgegeben werden) und Forderungen, Ansprüchen oder Darlehen oder anderen Kreditfazilitäten und Vereinbarungen oder Verträgen in Bezug dazu;
- (4) der Erwerb und das Halten von Beteiligungen, direkt oder indirekt, in jeder erdenklichen Form in luxemburgischen und ausländischen Einheiten durch, unter anderem, die Zeichnung oder den Erwerb von Wertpapieren und/oder Rechten durch Beteiligung, Beiträge, Versicherungen, Firmenkauf oder Optionsrechte, Patente, Dienstleistungsmarken, Markenlizenzen und anderes kommerzielles oder geistiges Eigentum, Verhandlung oder in jeder sonstigen Weise; und
- (5) die Inhaberschaft, Verwaltung, Entwicklung und das Management von einem Portfolio an Vermögenswerten oder Interessen (einschließlich unter anderem der Vermögenswerte und Interessen unter (1) bis (4)).

Die Bieterin darf in jeder Form Kredite aufnehmen. Sie darf jede Form von Darlehen erhalten. Die Bieterin darf Anleihen, Schuldscheine, Eigenwechsel, Zertifikate, Anteile, Optionsscheine und andere wandelbare oder nicht wandelbare Schuld- oder Eigenkapitalinstrumente herausgeben. Sie darf durch jedes andere Mittel Finanzderivate benutzen oder Mittel aufbringen.

Die Bieterin darf sämtliche Techniken und Instrumente benutzen, um ihre Investitionen effizient zu verwalten und um sich vor Kreditrisiken, Wechselkursrisiken, Zinsrisiken und anderen Risiken zu schützen. Die Bieterin darf sämtliche Swaps, Futures, Forwards, Derivatengeschäfte, Optionen, Rückkäufe, Aktienleihen oder ähnliche Transaktionen abschließen, erfüllen und durchführen.

Die Bieterin darf zudem ihre verbundenen Unternehmen unterstützen, sei es durch Finanzierungs-, Verwaltungs- oder Marketing-Mittel. Die Bieterin darf insbesondere: (i) ihren verbundenen Unternehmen Mittel leihen, einschließlich der Einkünfte aus jedweden Darlehen oder der Ausgabe von Wertpapieren; (ii) innerhalb der durch anwendbare Rechtsvorschriften gesetzten Grenzen, für die Erfüllung von Verträgen oder Verbindlichkeiten der Bieterin oder verbundener Unternehmen oder von Direktoren, Managern oder sonstigen Stellvertretern der Bieterin oder eines verbundenen Unternehmens, in jedwede Garantie-, Pfand- oder sonstige Sicherungsvereinbarung eintreten, sei es durch persönliche Verpflichtung oder durch Hypothek oder Verpfändung des gesamten oder eines Teils des Unternehmens, des (gegenwärtigen und zukünftigen) Grundeigentums oder durch alle oder einzelne solcher Methoden; (iii) ihre Ansprüche zugunsten Dritter unterordnen, um die Verpflichtungen eines verbundenen Unternehmens zu sichern; und (iv) ihre verbundenen Unternehmen in Verwaltung und Marketing unterstützen.

Des Weiteren darf die Bieterin alle rechtlichen, kommerziellen, technischen und finanziellen Transaktionen durchführen sowie im Allgemeinen alle Transaktionen, die notwendig oder nützlich sind, um den Gesellschaftszweck zu erfüllen, und alle Transaktionen, die direkt oder indirekt mit dem Gesellschaftszweck verbunden sind oder seine Entwicklung fördern.

Die obigen Beschreibungen sind weit auszulegen und die Aufzählung darin ist nicht abschließend. Der Gesellschaftszweck umfasst alle Transaktionen oder Vereinbarungen, in die die Bieterin eintritt, außer sie sind nicht mit Art. 4 der Satzung der Bieterin vereinbar.

Ausweislich Ziffer 5.1 der Angebotsunterlage sind die Aktien der Bieterin seit dem 13. Juli 2015 zum Handel im Regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen, wobei gleichzeitig eine Zulassung zum Teilbereich des Regulierten Marktes mit weiteren Zulassungspflichtigen (*Prime Standard*) besteht. Die Aktien der Bieterin sind derzeit im DAX 50 ESG, im MDAX, im FTSE EPRA / NAREIT (diverse), im MSCI Index Series, im STOXX Europe 600, im S&P Europe 350, im S&P Europe 350 ESG, im GPR 250 und in weiteren Indizes enthalten.

## **3.2 Kapitalstruktur**

Die Satzung der Bieterin sieht nur eine Aktiengattung vor. Die Aktien der Bieterin werden nach luxemburgischem Recht ausgegeben und unterliegen den Bestimmungen der Satzung der Bieterin, des luxemburgischen Rechts und allen anderen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

### **3.2.1 Grundkapital**

Ausweislich Ziffer 5.2.1 der Angebotsunterlage beträgt das Grundkapital der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage EUR 15.370.256,09 und ist eingeteilt in 1.537.025.609 Inhaberaktien mit einem Nennwert von jeweils EUR 0,01.

### 3.2.2 Genehmigtes Kapital der Bieterin

Gemäß Art. 7 der Satzung der Bieterin und wie in Ziffer 5.2.2 der Angebotsunterlage ausgeführt, verfügt die Bieterin über ein genehmigtes Kapital (einschließlich des gezeichneten Kapitals von EUR 15.370.256,09) von EUR 30.000.000,00 („**Genehmigtes Kapital der Bieterin**“). Während eines Zeitraums von fünf Jahren ab dem 16. Dezember 2019 ist der Verwaltungsrat der Bieterin umfassend ermächtigt und berechtigt:

- (1) das gezeichnete Kapital innerhalb der Grenzen des genehmigten Kapitals zu erhöhen, sei es insgesamt und auf einmal, durch aufeinanderfolgende Teile oder durch die laufende Ausgabe von Aktien, zahlbar durch Bareinlage, durch Sacheinlage, durch Umwandlung von Gesellschafteransprüchen, einschließlich aber nicht begrenzt auf die Sacheinlage von Dividenden- oder Ausschüttungsansprüchen eines Gesellschafters, oder nach Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschafter durch Umwandlung von Profiten oder Reserven in das Kapital;
- (2) Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Bezugsscheine und grundsätzlich jegliches Finanzierungsinstrument auszugeben, das ihrem Inhaber das Recht gewährt, eine oder mehrere Aktien der Bieterin zu zeichnen. Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen die Bedingungen festsetzen unter denen Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Bezugsscheine oder Finanzinstrumente, die ihrem Inhaber das Recht gewähren, eine oder mehrere Aktien der Bieterin zu zeichnen, ausgegeben werden können, insbesondere die Art, die Form, den Preis, die Währung, den Zinssatz, sowie auch jegliche Bedingung bezüglich der Ausgabe, Ausübung, Übertragung und Umwandlung von solchen wandelbaren Wandelanleihen, Schuldverschreibungen, Bezugsscheinen oder Finanzierungsinstrumenten. Eine solche Ausgabe hat den Grenzen des genehmigten Stammkapitals und der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu entsprechen;
- (3) Aktien, Optionsrechte und sämtliche Finanzierungsinstrumente, die ihren Inhabern das Recht gewähren, eine oder mehrere Aktien der Bieterin im Rahmen eines jeden Aktioptionsprogramms, Geschäftsführungs- oder jedes anderen Anreizsystems zu zeichnen;
- (4) den Ort und die Zeit der Ausgabe oder der sukzessiven Ausgaben der Aktien, den Ausgabepreis mit oder ohne Aktienaufgeld, den Zeitpunkt, ab dem die Aktien dividendenberechtigt sind, und die Bedingungen der Zeichnung und der Bezahlung der Aktien festzulegen; und
- (5) jegliche und alle Vorzugsrechte der Gesellschafter vollständig aufzuheben oder zu begrenzen, wenn Aktien nach Art. 7 der Satzung der Bieterin ausgegeben werden.

Diese Ermächtigung darf hinsichtlich der Aktien des genehmigten Stammkapitals, welche noch nicht vom Verwaltungsrat ausgegeben worden sind, durch eine Hauptversammlung der Gesellschafter erneuert werden.

Die verbleibende Ermächtigung aus dem Genehmigten Kapital der Bieterin würde es zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unter den Bedingungen des Genehmigten

Kapitals der Bieterin ermöglichen, das bestehende Aktienkapital der Bieterin um bis zu EUR 14.352.830,72 durch Ausgabe von bis zu 1.435.283,072 neuen Aktien der Bieterin zu erhöhen.

### **3.2.3 Anreizprogramm für das Management**

Wie in Ziffer 5.2.3 der Angebotsunterlage dargelegt, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, im Rahmen eines aktienbasierten Incentivierungsprogramms neue Aktien der Bieterin auszugeben, um Anreize für die Mitglieder der Geschäftsleitung, die Mitarbeiter und die Verwaltungsratsmitglieder der Bieterin und/oder Tochtergesellschaften der Bieterin zu schaffen (*management incentive program*, „MIP“). Im Rahmen des MIP können Optionen („MIP-Optionen“) gewährt werden, die die Begünstigten berechtigen, Aktien der Bieterin zu einem Gegenwert von EUR 0,01 zu erhalten. Die MIP-Optionen unterliegen Ausübungsbedingungen, die eine Wartezeit von bis zu vier Jahren vorsehen. Die MIP-Optionen werden nach vollständigem Ablauf der Wartezeit und in einigen Fällen unter bestimmten anderen Bedingungen ausübbar.

Im Rahmen des Business Combination Agreement (dazu unter Ziffer 7.2 der Angebotsunterlage und Abschnitt 3.9 der Stellungnahme) hat sich die Bieterin verpflichtet, nicht mehr als zwei Millionen Aroundtown-Aktien zum Zwecke von Mitarbeiteranreiz- und Mitarbeiterbindungsprogrammen auszugeben.

### **3.2.4 Rückkauf eigener Aktien**

Ausweislich Ziffer 5.2.4 der Angebotsunterlage hat der Verwaltungsrat der Bieterin auf Grundlage der Ermächtigung durch die ordentliche Hauptversammlung vom 6. Mai 2020 am 25. März 2021 ein neues Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von bis zu EUR 500 Millionen und einer Obergrenze von 100 Millionen Aktien beschlossen. Dieses Programm begann am 26. März 2021 und wird voraussichtlich spätestens am 31. Dezember 2021 abgeschlossen werden.

Die Bieterin hält ausweislich Ziffer 5.2.4 der Angebotsunterlage zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage 228.339.466 eigene Aktien (14,86 %). Das Stimmrecht und die Dividendenberechtigung von im Rahmen von Rückkaufprogrammen und öffentlichen Kaufangeboten durch die Bieterin erworbenen eigenen Aktien sind ausgesetzt.

## **3.3 Geschäftstätigkeit und Struktur des Aroundtown-Konzerns**

### **3.3.1 Organisationsstruktur**

Wie in Ziffer 5.3.1 der Angebotsunterlage ausgeführt, ist die Bieterin ein börsennotiertes Immobilienunternehmen, das den Fokus auf ertragsstarke Qualitätsimmobilien mit Wertsteigerungspotenzial in zentralen Lagen europäischer Spitzenstädte legt, insbesondere in Deutschland und den Niederlanden. Der Aroundtown-Konzern investiert in Gewerbe- und in Wohnimmobilien, die von starken Fundamentaldaten und Wachstumsaussichten profitieren. Die Wohnimmobilien werden über eine 44,68 %-Beteiligung an der börsennotierten Immobiliengesellschaft Grand City Properties S.A. („GCP“) (siehe Ziffer 5.3.2 der Angebotsunterlage bzw. Abschnitt 3.3.2 der Stellungnahme) gehalten.

Der Aroundtown-Konzern arbeitet mit einer vollständig integrierten Immobilien-Wertschöpfungskette und zielt auf Wertschöpfungsmöglichkeiten durch Neupositionierung von Immobilien ab. Der Aroundtown-Konzern wählt qualitativ hochwertige, Cashflow generierende Immobilien aus, die das Potenzial haben, die Miete und/oder die Belegung zu erhöhen und damit den Wert zu steigern. Durch ein intensives Immobilienmanagement, einschließlich Betriebs- und Neupositionierungsaktivitäten, verbessert der Aroundtown-Konzern die Ergebnisse des Portfolios weiter und schafft so sichere und starke Cashflow-generierende Eigenschaften und ein großes internes Wachstumspotenzial.

Gemäß Ziffer 5.3.1 der Angebotsunterlage, beschäftigte der Aroundtown-Konzern zum 31. Oktober 2021 1631 Mitarbeiter.

### **3.3.2 Portfolio**

Ausweislich Ziffer 5.3.2 der Angebotsunterlage betrug der Gesamtwert des Immobilienportfolios des Aroundtown-Konzerns (ohne GCP und Globalworth (wie unten definiert)) zum 30. Juni 2021 EUR 20.899 Millionen und bestand aus Immobilien der Assetklassen Büro (EUR 11.478 Millionen), Hotel (EUR 5.461 Millionen), Einzelhandel (EUR 1.568 Millionen), Logistik/Sonstige (EUR 472 Millionen) sowie Entwicklungsrechte und Invest (EUR 1.920 Millionen). Zum 30. Juni 2021 erzielte das Portfolio des Aroundtown-Konzerns eine Jahresnettokaltmiete von EUR 861 Million, eine durchschnittliche Monatsmiete von EUR 11,5 pro Quadratmeter und eine Mietrendite von 4,5 %; die Leerstandsquote lag bei 8,9 % und die gewichtete durchschnittliche Mietdauer (*weighted average lease term*, WALT) bei 8,9 Jahren.

Darüber hinaus ist der Aroundtown-Konzern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage mit 44,68 % an der GCP beteiligt (ohne Berücksichtigung eigener Aktien der GCP), einer börsennotierten Immobiliengesellschaft, die sich auf Investitionen in Immobilien mit Wertschöpfungspotenzial vor allem im deutschen Wohnimmobilienmarkt konzentriert, die die Bieterin vollständig konsolidiert.

Ferner hält der Aroundtown-Konzern zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage indirekt eine Beteiligung in Höhe von 30,315 % an Globalworth Real Estate Investments Limited („**Globalworth**“), einem börsennotierten Bürovermietungsunternehmen auf dem zentral- und osteuropäischen Markt. Der Aroundtown Konzern hält die Beteiligung über ein Joint Venture mit der CPI Property Group S.A., deren indirekte Beteiligung an Globalworth 60,63 % beträgt. Die Bieterin weist Globalworth in ihrem ungeprüften Konzernzwischenbericht für den am 30. Juni 2021 endenden Halbjahreszeitraum als at-equity-bilanziertes Beteiligungsunternehmen mit einem Wert von EUR 1,1 Milliarden (einschließlich weiterer Beteiligungen) aus, wobei die Beteiligung an Globalworth zum 30. Juni 2021 geringer war.

### **3.3.3 Konzernstruktur**

Wie in Ziffer 5.3.3 der Angebotsunterlage beschrieben, ist die Bieterin die Muttergesellschaft des Aroundtown-Konzerns und kontrolliert die Geschäftsaktivitäten des Konzerns, der aus rund 2373 Tochtergesellschaften besteht, zu denen auch die Gesellschaften des TLG-Konzerns gehören. Die Tochtergesellschaften der Bieterin befinden sich zum überwiegenden Teil in

Deutschland, dem Großherzogtum Luxemburg, den Niederlanden, dem Vereinigten Königreich und auf Zypern. Der Aroundtown-Konzern hält eine 30,315 %-Beteiligung an Globalworth.

### 3.3.4 Bilanzsumme und Ergebnis

Gemäß dem geprüften Konzernabschluss der Bieterin für das zum 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr, der in Übereinstimmung mit den IFRS wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurde, betrug die Bilanzsumme des Aroundtown-Konzerns zum 31. Dezember 2020 EUR 31.021,6 Millionen, und der Gewinn betrug EUR 906,4 Millionen.

Nach dem ungeprüften Konzernzwischenbericht der Bieterin für den am 30. Juni 2021 endenden Halbjahreszeitraum, der in Übereinstimmung mit dem IAS 34 und den IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, aufgestellt wurde, betrug die Bilanzsumme des Aroundtown-Konzerns zum 30. Juni 2021 EUR 30.720,6 Millionen, und der Gewinn betrug EUR 362,1 Millionen.

### 3.4 Organe der Bieterin

Wie in Ziffer 5.4 der Angebotsunterlage ausgeführt, sind die Organe der Bieterin der Verwaltungsrat (*Board of Directors*) und die Hauptversammlung.

Der Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern: Frank Roseen (*Director*), Jelena Afxentiou (*Director*), Ran Laufer (*Non-Executive Director*), Markus Leininger (*Independent Director*), Simone Runge-Brandner (*Independent Director*) und Markus Kreuter (*Independent Director*).

Der zudem eingerichtete Management Ausschuss (*Management Committee*) besteht aus folgenden Mitgliedern: Barak Bar-Hen (*Co-Chief Executive Officer / Chief Operating Officer*), Eyal Ben David (*Chief Financial Officer*), Oschrie Massatschi (*Chief Capital Markets Officer*) und Klaus Krägel (*Chief Development Officer*).

Ferner existiert ein Beirat, der keine organschaftlichen Befugnisse hat. Er besteht aus folgenden Mitgliedern: Dr. Gerhard Cromme (*Vorsitzender des Beirats*), Yakir Gabay (*Stellvertretender Vorsitzender des Beirats*), Claudio Jarczyk (*Mitglied des Beirats*) und David Maimon (*Mitglied des Beirats*).

### 3.5 Aktionärsstruktur der Bieterin

Ausweislich Ziffer 5.5 der Angebotsunterlage stellt sich die Aktionärsstruktur der Bieterin im Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage wie folgt dar:

Aktionär der Bieterin	Beteiligung (in %)
TLG Immobilien AG <sup>(1)</sup>	11,97
Avisco Group <sup>(2)</sup>	10,01

<b>Aktionär der Bieterin</b>	<b>Beteiligung (in %)</b>
BlackRock, Inc <sup>(3)</sup>	5,55
<b>Gesamt</b>	<b>27,53</b>

- (1) Gemäß einer am 5. Oktober 2020 veröffentlichten Mitteilung hielt die TLG direkt insgesamt 183.936.137 Stimmrechte an der Bieterin, wobei das Stimmrecht dieser Anteile ausgesetzt ist. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin von 1.537.025.609 entsprach dies einem Anteil von 11,97 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen. Mittlerweile werden die Anteile von der TLG Vermögensverwaltung AG & Co. KG, einer direkten Tochtergesellschaft der TLG, gehalten.
- (2) Gemäß einer am 7. Juli 2020 veröffentlichten Mitteilung hielt Herr Yakir Gabay über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 7. Juli 2020 153.850.513 Stimmrechte an der Bieterin. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin von 1.537.025.609 entsprach dies einem Anteil von 10,01 % der Stimmrechte, die ausschließlich auf Aktien entfielen.
- (3) Gemäß einer am 8. Juli 2021 veröffentlichten Mitteilung hielt die BlackRock, Inc. über verschiedene kontrollierte Unternehmen am 6. Juli 2021 insgesamt 85.274.562 Stimmrechte und Instrumente an der Bieterin. Auf Basis der zu diesem Zeitpunkt gemeldeten Gesamtzahl der Stimmrechte der Bieterin von 1.537.025.609 entsprach dies einem Anteil von 5,55 % der Stimmrechte, wobei 5,46 % auf Aktien und 0,08 % auf Finanzinstrumente entfielen.

### **3.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG**

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 5.6 der Angebotsunterlage sind die in Anhang 1 der Angebotsunterlage aufgeführten Gesellschaften Tochterunternehmen der Bieterin und gelten daher als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Die TLG und deren Tochtergesellschaften, die ebenfalls Tochterunternehmen der Bieterin sind, sind nicht in Anhang 1 der Angebotsunterlage, sondern in Anhang 3 der Angebotsunterlage aufgeführt. Sämtliche in Anhang 3 aufgeführten Gesellschaften gelten ebenfalls als mit der Bieterin und jeweils untereinander als gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Daneben gibt es nach den Angaben der Bieterin keine weiteren mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG.

### **3.7 TLG-Aktien, die von der Bieterin oder von mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen gehalten werden, sowie Stimmrechte, welche diesen Personen zuzurechnen sind**

Ausweislich Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage hielt die Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 86.857.831 TLG-Aktien. Dies entspricht rund 76,79 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme.

Ntovel Limited („Ntovel”), ein indirektes hundertprozentiges Tochterunternehmen der Bieterin mit Sitz in Larnaca, Zypern, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar 3.067.804 TLG-Aktien. Dies entspricht rund 2,71 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme. Die Stimmrechte aus diesen Aktien sind der Bieterin und den nachfolgend genannten Gesellschaften ge-



mäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG wie folgt zuzurechnen: Die Ntovelo ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aroundtown Real Estate Limited, Larnaca, Zypern, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Aroundtown Limited, Larnaca, Zypern, ist, die wiederum eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Bieterin ist.

Die TLG, die ein Tochterunternehmen der Bieterin ist, hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme unmittelbar 6.433.546 eigene Aktien (siehe hierzu Ziffer 5.6 und Ziffer 6.2.6 der Angebotsunterlage). Dies entspricht rund 5,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG zum Zeitpunkt der Stellungnahme. Da es sich bei diesen Aktien um eigene Aktien der TLG handelt, deren Stimmrechte gemäß § 71b AktG derzeit ruhen, sind der Bieterin aus diesen Aktien keine Stimmrechte gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 WpÜG zuzurechnen.

Abgesehen von den vorstehend dargestellten Beteiligungen halten weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen TLG-Aktien oder Stimmrechte an der TLG, noch sind der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen Stimmrechte an der TLG gemäß § 30 WpÜG zuzurechnen.

Weder die Bieterin noch mit ihr gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen halten unmittelbar oder mittelbar Instrumente in Bezug auf TLG-Aktien gemäß §§ 38 und 39 WpHG, noch sind ihnen Stimmrechte, die sich aus diesen Instrumenten ergeben, zuzurechnen.

### **3.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften des Aroundtown-Konzerns mit TLG-Aktien**

#### **3.8.1 Vorangegangenes Übernahmeangebot**

Wie in Ziffer 5.8.1 der Angebotsunterlage ausgeführt, hatte die Bieterin im Rahmen eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots in Form eines Tauschangebots, dessen Annahmefrist am 18. Dezember 2019 begann und am 21. Januar 2020 endete (das „**Vorangegangene Übernahmeangebot**“), insgesamt 77,76 % der TLG-Aktien erworben. Seit dem Vollzug des Vorangegangenen Übernahmeangebots am 19. Februar 2020 ist der TLG-Konzern Teil des Aroundtown-Konzerns mit der Bieterin als oberster Muttergesellschaft.

#### **3.8.2 Erwerbe von TLG-Aktien in den vergangenen sechs Monaten**

In dem Zeitraum, der sechs Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. Oktober 2021 (also am 20. April 2021) begann und mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. November 2021 endete, haben die Bieterin bzw. die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5 WpÜG bzw. ihre Tochtergesellschaften nach Angaben der Bieterin in Ziffer 5.8.2 der Angebotsunterlage börslich und außerbörslich insgesamt 586.981 TLG-Aktien erworben. Der höchste dabei gewährte oder vereinbarte Kaufpreis je TLG-Aktie betrug EUR 31,668347. Die Details dieser Erwerbe von TLG-Aktien sind in Anhang 2 der Angebotsunterlage zusammengefasst. Darüber hinaus haben weder die Bieterin noch die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne von § 2 Abs. 5

WpÜG bzw. ihre Tochtergesellschaften in dem oben genannten Zeitraum TLG Aktien erworben oder Vereinbarungen getroffen, die sie zur Übertragung von TLG Aktien berechtigen würden.

### 3.9 Business Combination Agreement

Im Zusammenhang mit dem Vorangegangenen Übernahmeangebot haben die Bieterin und die TLG am 18. November 2019 das Business Combination Agreement abgeschlossen. Das Business Combination Agreement regelt insbesondere das gemeinsame Verständnis der Bieterin und der TLG in Bezug auf die Struktur der Vorangegangenen Übernahmeangebots, die Bedingungen des Vorangegangenen Übernahmeangebots, die Unterstützung des Vorangegangenen Übernahmeangebots durch die TLG, die Sichtweise der Bieterin und der TLG auf den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Vorangegangenen Übernahmeangebots und die Absichten der Bieterin im Hinblick auf die zukünftige Geschäftstätigkeit der TLG und der Bieterin nach erfolgreichem Abschluss des Vorangegangenen Übernahmeangebots. Das Business Combination Agreement regelt ferner die Corporate Governance der Bieterin und des kombinierten Unternehmens, in dem die TLG nach erfolgreichem Abschluss des Vorangegangenen Übernahmeangebots eine Tochtergesellschaft der Bieterin wurde (das „**Kombinierte Unternehmen**“), (mit entsprechenden Nominierungsrechten der TLG und der Bieterin) und enthält den prozessualen Rahmen für den Integrationsprozess nach Abschluss des Vorangegangenen Übernahmeangebots. Die Bieterin und die TLG haben vereinbart, dass ungeachtet des Auslaufens des Business Combination Agreements am 17. November 2021 einige Bestimmungen, die der TLG im Rahmen des Business Combination Agreements Nominierungsrechte gewähren, bis zum 31. Dezember 2021 in Kraft bleiben.

### 3.10 Delisting-Vereinbarung

Wie unter Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage dargestellt haben die Bieterin und die TLG die Delisting-Vereinbarung geschlossen, um den Zeitplan, die Struktur und bestimmte Bedingungen des Delisting, die Unterstützung durch den Vorstand und den Aufsichtsrat der TLG sowie die Ansichten der Bieterin und der TLG über den wirtschaftlichen und strategischen Hintergrund des Delisting festzuhalten und zu regeln. Sofern nicht vorzeitig gekündigt, tritt die Delisting-Vereinbarung zwölf Monate nach Unterzeichnung außer Kraft.

In der Delisting-Vereinbarung hat sich die TLG verpflichtet, das Delisting und das Delisting-Erwerbsangebot zu befürworten und zu unterstützen und Maßnahmen zu unterlassen, die das Delisting-Erwerbsangebot oder das Delisting direkt und nachteilig beeinflussen können. Die TLG hat zugesagt, den Delisting-Antrag spätestens fünf Bankarbeitstage vor Ablauf der Annahmefrist für das Delisting-Erwerbsangebot zu stellen. Über das Delisting entscheidet die Frankfurter Wertpapierbörse, sodass die Bieterin und die TLG auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens des Delistings keinen Einfluss haben. Das Delisting wird nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam. Die TLG hat sich darüber hinaus dazu verpflichtet, alle angemessenen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einbeziehung der TLG-Aktien in den Handel im Freiverkehr einer Wertpapierbörse zu beenden.

Sämtliche Verpflichtungen der TLG und ihrer Organe bestehen nur, soweit sie den jeweiligen (organschaftlichen) Pflichten, einschließlich der sog. Business Judgment Rule (vgl. § 93 Abs. 1 Satz 2, § 116 Satz 1 AktG) entsprechen und vorbehaltlich der Prüfung der Angebotsunterlage.

### **3.11 Haltevereinbarung und Nichtannahmeverpflichtungen betreffend TLG-Aktien**

#### **3.11.1 Haltevereinbarung mit Ouram**

Seit dem 3. Dezember 2019 besteht gemäß Ziffer 5.9.1 der Angebotsunterlage zwischen der Bieterin und der Ouram Holding S.à r.l. („**Ouram**“) eine Haltevereinbarung (in der geänderten Fassung vom 28. Februar 2020) (*Share Custody and Lock-Up Agreement*) (die „**Haltevereinbarung**“), in der sich Ouram unter anderem bereit erklärt hat, die von ihr gehaltenen 11.670.823 TLG-Aktien (entspricht etwa 10,32 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Stellungnahme) für einen Zeitraum von fünf Jahren gegen Zahlung eines jährlichen Zinsbetrages in Höhe von 6 % zu halten.

#### **3.11.2 Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung mit der TLG**

Die Bieterin und die TLG haben am 20. Oktober 2021 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung (die „**TLG-Nichtannahmevereinbarung**“) abgeschlossen, deren Inhalt unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt ist.

#### **3.11.3 Qualifizierte Nichtannahmevereinbarung mit Ntovelo**

Die Bieterin und Ntovelo haben am 20. Oktober 2021 eine qualifizierte Nichtannahmevereinbarung (die „**Ntovelo-Nichtannahmevereinbarung**“) abgeschlossen, deren Inhalt unter Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage dargestellt ist.

### **3.12 Mögliche Parallelerwerbe**

Die Bieterin behält sich gemäß Ziffer 5.10 der Angebotsunterlage vor, soweit gesetzlich zulässig, weitere TLG-Aktien direkt oder indirekt außerhalb des Angebots über die Börse oder außerbörslich zu erwerben. Informationen über solche Erwerbe werden im Bedarfsfall im Internet unter <https://www.aroundtown.de/investor-relations/equity/delisting-angebot-tlg-immobilien-ag/> und im Bundesanzeiger veröffentlicht.

## **4 INFORMATIONEN ÜBER DAS ANGEBOT**

### **4.1 Maßgeblichkeit der Angebotsunterlage**

Nachfolgend werden zusammenfassend einige ausgewählte Informationen aus dem Angebot der Bieterin dargestellt. Für weitere Informationen und Einzelheiten (insbesondere Einzelheiten im Hinblick auf die Annahmefristen, die Annahmemodalitäten und die Rücktrittsrechte) werden die TLG-Aktionäre auf die Ausführungen in der Angebotsunterlage verwiesen. Die nachstehenden Informationen fassen lediglich in der Angebotsunterlage enthaltene Informationen zusammen. Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass die Beschreibung des Angebots in der Stellungnahme keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und dass für den In-

halt und die Abwicklung des Angebots allein die Bestimmungen der Angebotsunterlage maßgeblich sind. Jedem TLG-Aktionär obliegt es, in eigener Verantwortung die Angebotsunterlage zur Kenntnis zu nehmen und die für ihn sinnvollen Maßnahmen zu ergreifen. Die Angebotsunterlage ist durch Bekanntmachung im Internet unter der Adresse <https://www.aroundtown.de/investor-relations/equity/delisting-angebot-tlg-immobilien-ag/> sowie durch Bereithalten von Exemplaren der Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und entsprechenden Hinweisbekanntmachung im Bundesanzeiger veröffentlicht. Kostenlose Exemplare werden zur Ausgabe im Inland durch die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland bereitgehalten (Anfragen per Telefax an +49 69 910 38794 oder per E-Mail an [dct.tender-offers@db.com](mailto:dct.tender-offers@db.com)). Weitere Einzelheiten der Veröffentlichung und Verbreitung der Angebotsunterlage sind den Ziffern 1.4 und 1.5 der Angebotsunterlage zu entnehmen.

#### **4.2 Durchführung des Angebots**

Das Angebot wird von der Bieterin in Form eines öffentlichen Delisting-Erwerbsangebots (Barangebot) zum Erwerb sämtlicher TLG-Aktien, die nicht bereits unmittelbar von der Bieterin gehalten werden, nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG in Verbindung mit §§ 10 ff. WpÜG, der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Ausgabe eines Angebots (die „WpÜG-AngebVO“), dem BörsG sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 5. November 2021 gestattet.

Vorstand und Aufsichtsrat haben keine eigene Überprüfung des Angebots im Hinblick auf die Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften vorgenommen.

#### **4.3 Gegenstand des Angebots und Angebotspreis**

Vorbehaltlich der Bestimmungen in der Angebotsunterlage bietet die Bieterin an, alle TLG-Aktien (ISIN DE000A12B8Z4), die von der Bieterin nicht unmittelbar gehalten werden, jeweils mit einem anteiligen rechnerischen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie und jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten (insbesondere der jeweiligen Gewinnanteilsberechtigung), gegen eine Geldleistung in Höhe von

**EUR 31,67 je TLG-Aktie**

zu erwerben (der „Angebotspreis“ oder die „Angebotsgegenleistung“).

#### **4.4 Annahmefrist**

Die Frist für die Annahme des Angebots hat ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage mit der Veröffentlichung der Angebotsunterlage am 5. November 2021 begonnen und endet am 3. Dezember 2021 um 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots ausweislich Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage jeweils automatisch wie folgt:

- Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist, verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 5 WpÜG um zwei Wochen, d.h., sie würde dann voraussichtlich am 17. Dezember, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden. Dies gilt selbst dann, wenn das geänderte Delisting-Erwerbsangebot gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Falls ein Dritter während der Annahmefrist für das Angebot ein konkurrierendes Angebot abgibt und falls die Annahmefrist für das Angebot vor dem Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot abläuft, verlängert sich die Annahmefrist für das Angebot gemäß § 22 Abs. 2 WpÜG bis zum Ablauf der Annahmefrist für das konkurrierende Angebot. Dies gilt selbst dann, wenn das konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen anwendbare Rechtsvorschriften verstößt.
- Sollte im Zusammenhang mit dem Delisting-Erwerbsangebot nach der Veröffentlichung der Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der TLG einberufen werden, beträgt die Annahmefrist unbeschadet der vorgenannten möglichen Verlängerungen der Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 WpÜG zehn Wochen ab der Veröffentlichung der Angebotsunterlage, d.h. sie würde dann voraussichtlich am 14. Januar 2021, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) enden.

Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Fall einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines konkurrierenden Angebots wird auf die Ausführungen unter Ziffer 15 der Angebotsunterlage verwiesen.

Ausweislich Ziffer 4.2 der Angebotsunterlage wird es keine weitere Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG geben, die es den TLG-Aktionären erlauben würde, das Angebot innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Annahmefrist anzunehmen.

Die Frist für die Annahme des Delisting-Erwerbsangebots, einschließlich jeglicher Verlängerung, wird als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

#### **4.5 Vollzugsbedingungen**

Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage entspricht das Angebot den Anforderungen des § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG. Das Delisting-Erwerbsangebot und die Verträge, die zwischen der Bieterin und den TLG-Aktionären, welche das Delisting-Erwerbsangebot annehmen, zustande kommen, unterliegen im Einklang mit § 39 Abs. 3 Satz 1 BörsG keinen Vollzugsbedingungen.

#### **4.6 Behördliche Genehmigungen und Verfahren**

Ausweislich Ziffer 10 der Angebotsunterlage hat die BaFin die Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die Bieterin am 5. November 2021 gestattet. Der Vollzug des Angebots bedarf laut der Bieterin keiner behördlichen Genehmigung.

#### **4.7 Annahme und Abwicklung des Angebots**

Ziffer 11 der Angebotsunterlage beschreibt die Annahme und Abwicklung des Angebots einschließlich der Rechtsfolgen der Annahme (Ziffer 11.4 der Angebotsunterlage).

Die Bieterin verweist TLG-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Annahmefrist annehmen wollen, unter Ziffer 11.2 der Angebotsunterlage hinsichtlich jeglicher Fragen zur technischen Abwicklung an die jeweilige Depotbank oder jedes andere Wertpapierdienstleistungsunternehmen, bei denen die jeweiligen TLG-Aktien verwahrt werden. Zudem weist die Bieterin unter Ziffer 11.8 der Angebotsunterlage darauf hin, dass die Annahme des Angebots für TLG-Aktionäre, die ihre TLG-Aktien auf inländischen Depots halten, frei von Kosten und Spesen der Depotbanken erfolgt (abgesehen von Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotbank).

Hinsichtlich weiterer Ausführungen der Bieterin zu den Annahme- und Abwicklungsmodalitäten wird auf Ziffer 11 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **4.8 Finanzierung des Angebots**

### **4.8.1 Finanzierung**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 WpÜG hat die Bieterin vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Gegenleistung zur Verfügung stehen. Ausweislich der Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 12.2 und Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage ist die Bieterin dieser Verpflichtung nachgekommen.

Die Bieterin macht dazu unter Ziffer 12.1 der Angebotsunterlage Angaben zum aus ihrer Sicht maximalen Finanzierungsbedarf (samt Transaktionskosten EUR 852.612.348,97) (der „**Maximale Finanzierungsbedarf**“).

Zudem legt die Bieterin dar, dass sich der erwartete Finanzierungsbedarf einschließlich der Transaktionskosten auf EUR 551.704.594,47 (der „**Erwartete Finanzierungsbedarf**“) beläuft. Die Abweichung von dem Maximalen Finanzierungsbedarf und dem Erwarteten Finanzierungsbedarf beruht nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage auf zwei qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen zwischen der Bieterin und der TLG sowie der Bieterin und Ntovelo, die jeweils in Bezug auf bestimmte Aktien bestehen und durch Deposperrvereinbarungen gesichert sind. Zu weiteren Einzelheiten wird auf Ziffer 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Für weiterführende Details zum Erwarteten Finanzierungsbedarfs sowie im Allgemeinen zu den Gesamtkosten der Bieterin für das Angebot wird auf die Darstellung unter Ziffer 12.1 und 12.2 der Angebotsunterlage verwiesen.

Nach den Angaben der Bieterin unter Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage deckt die Bieterin den Erwarteten Finanzierungsbedarf ab durch eigene frei verfügbare Barmittel und weitere Barmittel, welche die Bieterin vor dem Datum der Angebotsunterlage aus der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen erlangt hat, welche die Bieterin zuvor an verbundene Unternehmen ausgereicht hatte sowie durch eine gruppeninterne Finanzierung im Wege eines Darlehens durch ein verbundenes Unternehmen an die Bieterin. Für weitere Details zu den Finanzierungsmaßnahmen wird auf Ziffer 12.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

#### **4.8.2 Finanzierungsbestätigung**

Zudem verweist die Bieterin unter Ziffer 12.4 der Angebotsunterlage auf die nach § 13 Abs. 1 Satz 2 WpÜG erforderliche Finanzierungsbestätigung, die die Deutsche Bank Aktiengesellschaft, mit Sitz in der Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, am 3. November 2021 abgegeben hat. Diese ist der Angebotsunterlage als Anhang 4 beigefügt und bestätigt, dass die Bieterin die notwendigen Maßnahmen getroffen hat, um sicherzustellen, dass ihr die zur vollständigen Erfüllung des Angebots notwendigen Mittel zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs auf die Angebotsgegenleistung zur Verfügung stehen. Vorstand und Aufsichtsrat haben keinen Anlass, an der Ordnungsmäßigkeit der Finanzierungsbestätigung von der Deutsche Bank Aktiengesellschaft zu zweifeln.

#### **4.8.3 Würdigung der vom Bieter getroffenen Finanzierungsmaßnahmen**

Vorstand und Aufsichtsrat erachten die Absicherung des Maximalen Finanzierungsbedarfs durch eigene frei verfügbare Barmittel der Bieterin und durch erhaltene Barmittel im Wege der Rückzahlung von Gesellschafterdarlehen an die Bieterin und die Auszahlung eines Darlehens im Rahmen einer gruppeninternen Finanzierung an die Bieterin sowie durch die beschriebenen qualifizierten Nichtannahmevereinbarungen samt begleitender Depotsperrvereinbarungen für sowohl hinreichend als auch marktüblich und halten die Annahmen der Bieterin zum Finanzierungsbedarf insgesamt für plausibel.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen die vorherigen Feststellungen, da so aus ihrer Sicht eine hinreichende Transaktionssicherheit gewährleistet ist. Zudem begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat, dass von dieser Finanzierung keine Belastung für die Gesellschaft ausgeht. Nach Kenntnis von Vorstand und Aufsichtsrat ist nicht geplant, die Finanzierung im Rahmen eines Beherrschungsvertrags von der Gesellschaft übernehmen zu lassen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, einen Beherrschungsvertrag mit der Gesellschaft abzuschließen (siehe dazu unter Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage).

### **5 ART UND HÖHE DER GEGENLEISTUNG**

#### **5.1 Art und Höhe der Gegenleistung**

Die Bieterin bietet eine Gegenleistung für die Annahme des Angebots in Höhe von EUR 31,67 in bar für jede TLG-Aktie, jeweils mit allen zum Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots verbundenen Nebenrechten, insbesondere dem Recht auf Dividenden.

#### **5.2 Gesetzlicher Mindestpreis**

Soweit Vorstand und Aufsichtsrat dies auf der Grundlage der verfügbaren Informationen überprüfen können, entspricht der Angebotspreis für die TLG-Aktien den Bestimmungen von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und § 3 Satz 1 WpÜG-AngebVO zum gesetzlichen Mindestpreis, der anhand des höheren der folgenden hier relevanten Schwellenwerte ermittelt wird:

### 5.2.1 Vorerwerbe

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 4 WpÜG-AngebVO muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG oder deren Tochterunternehmen für den Erwerb von TLG-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage gewährten oder vereinbarten Gegenleistung entsprechen. Die Angebotsunterlage wurde am 5. November 2021 veröffentlicht.

Nach Angaben der Bieterin in Ziffer 9.1.1 der Angebotsunterlage hat die Bieterin im Zeitraum von sechs Monaten vor Veröffentlichung der Angebotsunterlage TLG-Aktien über die Börse erworben (siehe auch Abschnitt 3.8.2 der Stellungnahme). Die höchste vereinbarte und gezahlte Gegenleistung für diese früheren Erwerbe betrug EUR 31,668347 je TLG-Aktie.

Vor diesem Hintergrund entspricht der höchste für relevante Vorerwerbe gezahlte Preis der Angebotsgegenleistung (gerundet).

### 5.2.2 Sechs-Monats-Durchschnittskurs

Gemäß § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 5 Abs. 1 und 3 WpÜG-AngebVO muss die Angebotsgegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der TLG-Aktien innerhalb der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG (der „**Sechs-Monats-Durchschnittskurs**“) entsprechen. Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 20. Oktober 2021 veröffentlicht.

Ausweislich Ziffer 9.1.2 der Angebotsunterlage teilte die BaFin der Bieterin am 27. Oktober 2021 mit, dass der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am Stichtag, dem 19. Oktober 2021, EUR 27,92 je TLG-Aktie betrug. Die Angebotsgegenleistung in Höhe von EUR 31,67 je TLG-Aktie übersteigt diesen Wert.

### 5.3 Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben die Angemessenheit der von der Bieterin für die TLG-Aktien angebotenen Gegenleistung aus finanzieller Sicht in Anbetracht der aktuellen Strategie und der Finanzplanung der Gesellschaft, der historischen Aktienkurse der TLG-Aktien und bestimmter weiterer Annahmen, Informationen und Erwägungen (auch der derzeitigen geopolitischen und makroökonomischen Situation) sorgfältig und eingehend geprüft und analysiert. Vorstand und Aufsichtsrat weisen ausdrücklich darauf hin, dass ihre Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung unabhängig voneinander erfolgt ist. Die Bewertung der Angemessenheit der Gegenleistung durch Vorstand und Aufsichtsrat beruht insbesondere auf den folgenden Erwägungen:

- Die Angebotsgegenleistung übersteigt den Zwölf-Monats-Durchschnittskurs (wie unten definiert) um rund 23,95 %.



- Die Angebotsgegenleistung übersteigt den Sechs-Monats-Durchschnittskurs um rund 13,43 %.
- Die Angebotsgegenleistung übersteigt den Drei-Monats-Durchschnittskurs (wie unten definiert) um rund 7,65 %.
- Die Angebotsgegenleistung enthält wie unten aufgeführt eine Prämie auf den letzten XETRA-Schlusskurs der TLG-Aktie vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 20. Oktober 2021 in Höhe von rund 15,16 %.
- Die Angebotsgegenleistung enthält wie unten aufgeführt eine Prämie auf den zuvor dargestellten letzten Analystenzielkurs der TLG-Aktie vor dem Angebot in Höhe von rund 17,30 %.
- Die Angebotsgegenleistung ermöglicht den TLG-Aktionären eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung.

### 5.3.1 Historischer Börsenkurs

Die TLG-Aktien sind zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Die TLG-Aktien werden, unter anderem, in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse, gehandelt. Vorstand und Aufsichtsrat sind ferner der Ansicht, dass die TLG-Aktien im relevanten Betrachtungszeitraum einen funktionierenden Handel mit ausreichendem Streubesitz und angemessenen Handelsvolumina aufweisen.

Ausgehend von dem Börsenkurs der TLG-Aktien vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 20. Oktober 2021 enthält die Angebotsgegenleistung für jede TLG-Aktie in Höhe von EUR 31,67 die folgende Prämie:

Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der TLG-Aktien innerhalb der letzten zwölf Monate bis zum 19. Oktober 2021 (einschließlich) (der „**Zwölf-Monats-Durchschnittskurs**“), dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 25,55 je TLG-Aktie.<sup>1</sup> Auf Basis dieses Durchschnittskurses enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie von EUR 6,12 (23,95%).

Der Sechs-Monats-Durchschnittskurs am 19. Oktober 2021, dem letzten Handelstag vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug EUR 27,92 je TLG-Aktie.<sup>2</sup> Auf Basis dieses Durchschnittskurses enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie von EUR 3,75 (13,43 %).

Der gewichtete durchschnittliche inländische Börsenkurs der TLG-Aktien innerhalb der letzten drei Monate bis zum 19. Oktober 2021 (einschließlich) (der „**Drei-Monats-Durchschnittskurs**“), dem Tag vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots, betrug

---

<sup>1</sup> Quelle: Bloomberg.

<sup>2</sup> Quelle: Bestätigungsschreiben der BaFin vom 27. Oktober 2021, das Vorstand und Aufsichtsrat vorliegt.

EUR 29,42 je TLG-Aktie.<sup>3</sup> Auf Basis dieses Durchschnittskurses enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie von EUR 2,25 (7,65%).

Der der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots zeitlich vorgelagerte Börsenkurs (XETRA-Schlusskurs) am Abend des 20. Oktober 2021, betrug EUR 27,50 je TLG-Aktie.<sup>4</sup> Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie von EUR 4,17 (15,16 %).

### 5.3.2 Bewertung durch Finanzanalysten

Bei der Bewertung der Angemessenheit des Angebotspreises haben Vorstand und Aufsichtsrat zudem das aktuellste und einzige im Jahr 2021 verfügbare, von Finanzanalysten ausgegebene Kursziel für die TLG-Aktie berücksichtigt, das vor Bekanntgabe der Entscheidung der Bieterin zur Abgabe des Angebots am 20. Oktober 2021 veröffentlicht wurde.

Institut	Datum	Kursziel (EUR)
Kepler Chevreux	4. Oktober 2021	27,00

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass es sich bei den von Finanzanalysten ermittelten Kurszielen in der Regel um 12-Monats-Ziele handelt, d.h. es wird der ein Jahr nach Erstellung des Berichts herrschende Börsenkurs geschätzt. Bezogen auf diesen Börsenkurs enthält die Angebotsgegenleistung eine Prämie von EUR 4,67 (17,30 %). Dies unterstreicht die Attraktivität des Angebots, das den Aktionären zudem eine sichere und zeitnahe Wertrealisierung bietet.

### 5.3.3 Gesamtbeurteilung der Angemessenheit der Gegenleistung

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich eingehend mit der Frage der Angemessenheit der Höhe der Angebotsgegenleistung befasst. Vorstand und Aufsichtsrat haben dabei ihre eigenen Erwägungen angestellt.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen darauf hin, dass vor Abgabe der Stellungnahme keine Fairness Opinion zur Bewertung der angebotenen Gegenleistung eingeholt wurde. Dies ist für die Stellungnahme zu einem öffentlichen Erwerbsangebot zum Zwecke eines Delisting nicht erforderlich.

Vorstand und Aufsichtsrat halten die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne des § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG sowie § 3 Satz 1 WpÜG-AngebVO. Der Angebotspreis erfüllt die gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft.

---

<sup>3</sup> Quelle: Bloomberg.

<sup>4</sup> Quelle: Börse Frankfurt.

## **6 VON DER BIETERIN VERFOLGTE ZIELE UND ABSICHTEN SOWIE DEREN BEWERTUNG DURCH VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

Die Bieterin erläutert den Hintergrund des Angebots sowie die wirtschaftlichen und strategischen Beweggründe unter Ziffer 7 der Angebotsunterlage. Die Absichten der Bieterin im Hinblick auf TLG werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage dargestellt. Es wird den Aktionären von TLG empfohlen, diese Abschnitte sorgfältig zu lesen. Vorstand und Aufsichtsrat (i) geben im Folgenden – ohne Anspruch auf Vollständigkeit – einen zusammenfassenden Überblick über den in der Angebotsunterlage dargelegten Hintergrund des Angebots (dazu Abschnitt 6.1 der Stellungnahme) und die dort ebenfalls dargelegten Absichten der Bieterin (dazu Abschnitt 6.2 der Stellungnahme) und (ii) nehmen im Anschluss im Einzelnen im Hinblick auf die Bewertung der Absichten der Bieterin sowie der voraussichtlichen Folgen für TLG, die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen, die Beschäftigungsbedingungen und die Standorte Stellung (dazu Abschnitt 6.3 der Stellungnahme).

### **6.1 Wirtschaftlicher und strategischer Hintergrund des Delisting-Erwerbsangebots**

Die Bieterin gibt unter Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage an, dass sie nach dem Vollzug des Vorgegangenen Übernahmeangebots unmittelbar ca. 77,76 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG hielt. Diese Beteiligung am Grundkapital der TLG hat die Bieterin durch mittelbare Erwerbe bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgebaut, so dass sie am Tag der Veröffentlichung der Angebotsunterlage unmittelbar und mittelbar 89.925.635 der TLG-Aktien hält. Dies entspricht am Tag der Veröffentlichung der Stellungnahme rund 79,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG. Zudem werden rund 10,32 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG direkt von Ouram gehalten (siehe Ziffer 6.5 der Angebotsunterlage), wobei sich Ouram im Rahmen der Haltevereinbarung für fünf Jahre verpflichtet hat, diese Beteiligung nicht zu veräußern. Schließlich hält die TLG eigene Aktien in Höhe von rund 5,69 % des Grundkapitals und der Stimmrechte. Die Bieterin ist daher nach eigenen Angaben davon überzeugt, dass als Folge dieser Beteiligungsstruktur der öffentliche Kapitalmarkt eine weniger sinnvolle Finanzierungsoption für die TLG darstellt. Aufgrund des sehr begrenzten Streubesitzes und der damit verbundenen Illiquidität werden das Interesse des Anlegerpublikums an und der Handel in TLG-Aktien nach Ansicht der Bieterin weiter abnehmen. Dadurch verliert der Börsenkurs der TLG-Aktie auch seine Bedeutung als aussagekräftiger Wertindikator.

Vor diesem Hintergrund ist die Bieterin nach eigener Angabe davon überzeugt, dass TLG als nicht börsennotiertes Unternehmen am besten für die Zukunft positioniert ist. Als solches kann die TLG bei strategischen Entscheidungen einen längerfristigen Ansatz verfolgen, da sie nicht mehr der laufenden Transparenz der Aktienmärkte unterliegen wird.

Außerdem reduziert sich die Komplexität der Geschäftstätigkeit der TLG und der anwendbaren Rechtsvorschriften durch ein Delisting, was Verwaltungskapazitäten freisetzen und bestimmte Kosten verringern kann.

Schließlich fördert ein Delisting nach Angaben der Bieterin unter Ziffer 7.1 der Angebotsunterlage die unternehmerische und strategische Flexibilität von TLG, wobei die Bieterin der Ansicht ist, dass ein Delisting voraussichtlich keine negative Auswirkung auf das Ansehen der TLG als Arbeitgeberin hat.

Die Bieterin beschreibt zum Hintergrund des Angebots überdies auch das Business Combination Agreement zwischen der Bieterin und der Gesellschaft sowie die Delisting-Vereinbarung in weiteren Details (siehe hierzu auch Abschnitte 3.9 und 3.10 der Stellungnahme). Zu näheren Einzelheiten wird auf die Ziffern 7.2 und 7.3 der Angebotsunterlage verwiesen.

## **6.2 Absichten der Bieterin**

Die Absichten der Bieterin werden unter Ziffer 8 der Angebotsunterlage im Einzelnen dargestellt – hierauf wird umfassend verwiesen. Im Wesentlichen zusammengefasst (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) stellen sich die angegebenen Absichten der Bieterin wie in den Ziffern 6.2.1 bis 6.2.6 beschrieben dar:

### **6.2.1 Delisting**

Nach Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin, gemeinsam mit TLG das Delisting zu bewirken. Zu diesem Zweck hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG am 20. Oktober 2021 veröffentlicht. Als Reaktion auf die Ankündigung der Bieterin hat die TLG im Wege einer Ad-hoc-Meldung am 20. Oktober 2021 angekündigt, die Bieterin nach Maßgabe der Delisting-Vereinbarung dabei zu unterstützen und zu gegebener Zeit einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen.

Die Bieterin führt aus, dass, sofern die Frankfurter Wertpapierbörse dem Delisting-Antrag stattgibt, die Zulassung der TLG-Aktien zum Handel im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse widerrufen werden wird. Das Delisting wird nach den Angaben unter Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage nicht vor Ablauf der Annahmefrist wirksam.

Die Bieterin weist in Ziffer 8.1 der Angebotsunterlage des Weiteren daraufhin, dass das Delisting insbesondere folgende Auswirkungen auf die TLG-Aktionäre und die TLG-Aktien haben könnte:

- Nach dem Delisting endet der Handel mit TLG-Aktien im Regulierten Markt (*General Standard*) der Frankfurter Wertpapierbörse. Die TLG-Aktien sind nicht zum Handel im regulierten Markt einer anderen Wertpapierbörse in Deutschland oder im Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen. Daher werden TLG-Aktionäre nicht mehr in der Lage sein, ihre TLG-Aktien im regulierten Markt einer Wertpapierbörse zu handeln, was die Liquidität und den Preis der TLG-Aktien beeinträchtigen könnte.
- Mit dem Delisting endet zugleich der Handel der TLG-Aktien in XETRA, dem elektronischen Handelssystem der Frankfurter Wertpapierbörse.

- Die TLG-Aktien können weiterhin im Freiverkehr an bestimmten Börsen gehandelt werden. Selbst wenn TLG-Aktien in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen bleiben oder werden sollten, könnten Liquidität und Preise solcher Handelsaktivitäten erheblich vom derzeitigen Handel mit TLG-Aktien abweichen.
- Der Beginn oder der Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots, der Delisting-Antrag oder die Umsetzung des Delisting könnten die Liquidität und den Börsenkurs der TLG-Aktien beeinträchtigen und zu Kursverlusten führen.
- Nach dem Delisting sind bestimmte Rechtsvorschriften, insbesondere Transparenz- und Berichtspflichten, nicht mehr auf die TLG, die TLG-Aktionäre und die TLG-Aktien anwendbar. Zu diesen Vorschriften zählen unter anderem die §§ 33 ff. WpHG (Stimmrechtsmitteilungen) und §§ 48 ff. WpHG (Informationspflichten), die Art. 17 (Ad-hoc-Publizität), 18 (Insiderlisten) und 19 (Eigengeschäfte von Führungskräften) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch („**MMVO**“) sowie die §§ 45 ff. BörsO FWB (Zulassung zum Regulierten Markt (*General Standard*)).
- Nach Vollzug des Delisting ist die TLG nicht mehr verpflichtet, eine Entsprechenserklärung nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex abzugeben.
- Art. 14 MMVO (Verbot von Insidergeschäften und unrechtmäßige Offenlegung von Insiderinformationen) gilt in Bezug auf die TLG-Aktien weiterhin, solange die TLG-Aktien, insbesondere durch einen Handel im Freiverkehr, in den Anwendungsbereich der MMVO fallen.

### **6.2.2 Künftige Geschäftstätigkeit, Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der TLG**

Die Bieterin ist bereits Mehrheitsaktionärin der TLG und gemäß Ziffer 8.2 der Angebotsunterlage der Auffassung, dass die TLG eine erfolgreiche Geschäftsstrategie verfolgt. Die Bieterin verfolgt nach ihren Angaben in der Angebotsunterlage mit der Umsetzung des Delisting-Erwerbsangebots keine Absichten, die sich negativ auf die Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und künftige Verpflichtungen der TLG auswirken könnten.

### **6.2.3 Firma und Sitz der TLG; Standorte wesentlicher Unternehmensteile**

Ausweislich Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage beabsichtigt die Bieterin im Einvernehmen mit der TLG und anders als im Business Combination Agreement festgelegt, nicht, den Namen des Kombinierten Unternehmens zu ändern.

Nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 8.3 der Angebotsunterlage bestehen seitens der Bieterin keine Absichten, die TLG zu veranlassen, ihre Hauptverwaltung aus Berlin zu verlegen. Zudem beabsichtigt die Bieterin nicht, andere Tochtergesellschaften des TLG-Konzerns zu veranlassen, ihren jeweiligen Satzungssitz oder Verwaltungssitz zu schließen oder zu verlegen.

#### **6.2.4 Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der TLG**

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage, alle arbeitsrechtlich relevanten Bestimmungen in Deutschland einzuhalten, was für die Rechte der Arbeitnehmer der TLG aus bestehenden Arbeitsverträgen, des Betriebsrates und der Gewerkschaften, sowie für Rechte aus Betriebsvereinbarungen und Tarifverträgen, soweit diese im jeweiligen Fall anwendbar sind, gleichermaßen gilt.

#### **6.2.5 Auswirkungen auf die Organe der TLG**

Gemäß Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage hat die Bieterin volles Vertrauen in die gegenwärtigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der TLG. Sie hat im Zusammenhang mit der Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots nicht die Absicht, eine Änderung der Zusammensetzung des Vorstands herbeizuführen. Die Bieterin beabsichtigt, den Vorstand der TLG nach Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots weiterhin in vollem Umfang zu unterstützen (siehe im Übrigen Ziffer 6.4 der Angebotsunterlage).

#### **6.2.6 Mögliche Strukturmaßnahmen**

Die Bieterin beabsichtigt ausweislich Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage weder zur Finanzierung des Delisting-Erwerbsangebots noch aus anderen Gründen, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der TLG abzuschließen.

Die Bieterin beabsichtigt nach ihren Angaben in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage ebenso wenig, nach erfolgreichem Vollzug des Delisting-Erwerbsangebots eine Übertragung der TLG-Aktien, die von den verbleibenden TLG-Aktionären gehalten werden, auf die Bieterin nach deutschem Recht zu bewirken (sogenannter Squeeze-out, siehe Ziffer 14.4 der Angebotsunterlage).

### **6.3 Bewertung der Absichten der Bieterin und der voraussichtlichen Folgen für die TLG**

Vorstand und Aufsichtsrat haben die in der Angebotsunterlage dargelegten Absichten der Bieterin sorgfältig und eingehend geprüft. Im Ergebnis sind Vorstand und Aufsichtsrat der Ansicht, dass die im Angebot bekundeten Absichten und ihre möglichen Folgen für die Zukunft der TLG und ihrer Geschäftstätigkeit vorteilhaft sind, weshalb sie diese insgesamt gutheißen.

#### **6.3.1 Delisting**

Sowohl Vorstand als auch Aufsichtsrat unterstützen die Absicht der Bieterin, ein Delisting der TLG-Aktien durchzuführen. Vorstand und Aufsichtsrat gehen davon aus, dass im Fall eines Widerrufs der Börsenzulassung Kosten reduziert werden könnten, insbesondere durch den Wegfall der Notierungsgebühren, der Kosten für die Regelpublizität sowie für kapitalmarktrechtliche Mitteilungen und Veröffentlichungen nach der MMVO. Der regulatorische Aufwand einer Börsenzulassung führt zur Beschränkung der Managementkapazitäten. Eine Freisetzung der hierfür bislang gebundenen Managementkapazitäten zugunsten des operativen Geschäfts liegt im Interesse der TLG.

Der Vorstand beabsichtigt daher während der Annahmefrist des Angebots die Delisting-Anträge bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen, um ein Delisting zum Ende der Annahmefrist zu bewirken.

### **6.3.2 Absichten der Bieterin im Übrigen**

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen, dass die Bieterin im Übrigen keine konkreten Absichten in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens und die künftigen Verpflichtungen der TLG, Firma und Sitz der TLG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der TLG sowie die Organe der TLG sowie mögliche Strukturmaßnahmen.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ferner, dass die Bieterin nicht beabsichtigt, einen Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag mit der TLG abzuschließen oder einen Squeeze-out durchzuführen.

## **7 AUSWIRKUNGEN AUF DIE TLG-AKTIONÄRE**

Nachfolgende Ausführungen dienen dazu, den Aktionären der TLG Hinweise für die Bewertung der Auswirkungen einer Annahme oder Nichtannahme des Angebots zu geben. Die folgenden Aspekte erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedem TLG-Aktionär obliegt es in eigener Verantwortung, die Auswirkungen einer Annahme oder einer Nichtannahme des Angebots zu evaluieren. Vorstand und Aufsichtsrat raten den TLG-Aktionären, sich insoweit ggf. sachverständig beraten zu lassen.

Vorstand und Aufsichtsrat weisen zudem darauf hin, dass sie keine Einschätzung darüber abgeben und abgeben können, ob TLG-Aktionären durch die Annahme oder die Nichtannahme des Angebots möglicherweise steuerliche Nachteile (insbesondere eine etwaige Steuerpflichtigkeit eines Veräußerungsgewinns) entstehen oder steuerliche Vorteile entgehen. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen den TLG-Aktionären, vor einer Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme des Angebots steuerliche Beratung einzuholen, bei der die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Aktionärs berücksichtigt werden können.

### **7.1 Mögliche Auswirkungen im Falle der Annahme des Angebots**

TLG-Aktionäre, die das Angebot der Bieterin anzunehmen beabsichtigen, sollten, den Erfolg des Angebots unterstellt, unter Berücksichtigung der bisherigen Ausführungen unter anderem Folgendes beachten:

- TLG-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, verlieren durch Vollzug des Angebots ihre Eigenschaft als Aktionäre der TLG und tragen daher nicht mehr die Risiken, die aus einer negativen Entwicklung des Geschäftes und/oder Börsenkurses der Gesellschaft resultieren können. Sie partizipieren aber auch nicht an einer möglichen positiven Entwicklung des Geschäftes und/oder Börsenkurses der Gesellschaft (solange die Börsennotierung fortbesteht).

- Mit dem Vollzug des Delistings verlieren TLG-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, ihre Mitgliedschaftsrechte, darunter das Recht auf Teilnahme an der Hauptversammlung der TLG.
- Mit der Übertragung der TLG-Aktien bei Vollzug des Angebots werden auch alle zum Zeitpunkt des Vollzugs bestehenden Nebenrechte, insbesondere das Dividendenbezugsrecht, auf die Bieterin übertragen.
- Die Bieterin ist nach dem WpÜG berechtigt, die Angebotsgegenleistung bis einen Geschäftstag vor Ende der Annahmefrist zu erhöhen.
- Ein Rücktritt von der Annahme des Angebots ist nur unter den in Ziffern 11.7 und 15 der Angebotsunterlage genannten engen Voraussetzungen und nur bis zum Ablauf der Annahmefrist möglich.
- Die unter dem Delisting-Erwerbsangebot eingereichten TLG-Aktien haben eine gesonderte ISIN und sind daher nicht fungibel mit nicht einreichten TLG-Aktien. Die TLG-Aktien, für die das Delisting-Erwerbsangebot angenommen wird, werden nach den Angaben der Bieterin in Ziffer 11.6 der Angebotsunterlage nicht mehr über die Börse gehandelt. Die TLG-Aktionäre sind für die TLG-Aktien, für die sie das Angebot angenommen haben, daher in ihrer Dispositionsfreiheit beschränkt.
- Erwerben die Bieterin, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Anzahl ihr bzw. ihnen nach Ablauf der Angebotsfrist zustehender sowie sich aus der Annahme des Angebots ergebender TLG-Aktien (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG) außerhalb der Börse TLG-Aktien und wird hierfür wertmäßig eine höhere Gegenleistung als die Angebotsgegenleistung gewährt oder vereinbart, ist die Bieterin verpflichtet, den TLG-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, eine Gegenleistung in Höhe des jeweiligen Unterschiedsbetrages zu zahlen. Für außerbörsliche Erwerbe gegen Gewährung einer höheren Gegenleistung nach Ablauf dieser Nacherwerbsfrist von einem Jahr besteht demgegenüber kein solcher Anspruch auf Nachbesserung der Gegenleistung unter dem Angebot. Ein solcher Anspruch auf Nachbesserung besteht ebenfalls nicht bei Aktienerwerben im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an die TLG-Aktionäre, wie sie z.B. beim Squeeze-out oder in einem Beherrschungsvertrag angegeben werden muss.
- TLG-Aktionäre, die das Angebot annehmen oder angenommen haben, nehmen an keinen Barabfindungen irgendwelcher Art teil, die kraft Gesetzes im Falle bestimmter, nach dem Vollzug des Angebots umgesetzter Strukturmaßnahmen zu zahlen sind. Etwasige Abfindungszahlungen werden grundsätzlich nach dem Gesamtwert eines Unternehmens bemessen und können in einem gerichtlichen Verfahren überprüft werden. Solche Abfindungszahlungen können höher oder niedriger als der Wert der Angebotsgegenleistung sein. TLG-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben, sind durch Verlust ihrer Aktionärsenschaft weder zu solch einer Abfindungszahlung noch zu



Ausgleichszahlungen berechtigt, sollte die bezahlte Abfindung über dem Wert der Angebotsgegenleistung liegen.

## 7.2 Mögliche Folgen bei Nicht-Annahme des sonst erfolgreichen Angebots

TLG-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen und ihre TLG-Aktien auch nicht anderweitig veräußern, bleiben unverändert Aktionäre der TLG. Sie sollten aber, den Erfolg des Angebots unterstellt, unter anderem die Ausführungen der Bieterin unter Ziffer 14 der Angebotsunterlage sowie Folgendes beachten:

- Sie tragen weiterhin die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der TLG-Aktien, für die sie das Angebot nicht annehmen.
- Es kann in der Zukunft nicht ausgeschlossen werden, dass sich, beispielsweise nach Vollzug des Angebots, der Delisting-Antrag nachteilig auf den Börsenkurs bzw. den Wert der TLG-Aktien auswirken wird.
- TLG-Aktien, für welche das Delisting-Erwerbsangebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Die TLG hat angekündigt, vor Ablauf der Annahmefrist einen Delisting-Antrag bei der Frankfurter Wertpapierbörse zu stellen. Es wird erwartet, dass die Börsennotierung innerhalb von zwei Wochen nach Abwicklung des Angebots eingestellt wird.
- Selbst wenn sich das Delisting verzögert oder nicht erfolgt, kann die Abwicklung des Delisting-Erwerbsangebots zu einer weiteren Verringerung des Streubesitzes an TLG-Aktien führen. Daher ist es möglich, dass nach Durchführung des Delisting-Erwerbsangebots das Angebot an und die Nachfrage nach TLG-Aktien niedriger als gegenwärtig sein werden und dass hierdurch die Liquidität der TLG-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität könnte zu größeren Kursschwankungen der TLG-Aktien führen und es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf TLG-Aktien nicht kurzfristig oder gar nicht mehr ausgeführt werden können und im Fall der Ausführung den Kurs der TLG-Aktie beeinflussen, insbesondere wenn ein größerer Anteil an TLG-Aktien verkauft oder gekauft wird.
- Die Bieterin hält derzeit bereits unmittelbar und mittelbar 79,50 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der TLG. Damit verfügt die Bieterin über die erforderliche Stimm- und Kapitalmehrheit, um wichtige gesellschaftsrechtliche Strukturmaßnahmen im Hinblick auf TLG in deren Hauptversammlung durchsetzen zu können, insbesondere (i) Satzungsänderungen (einschließlich Änderungen des Unternehmensgegenstands und der Rechtsform), (ii) Kapitalerhöhungen, (iii) den Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen TLG-Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen, (iv) die Zustimmung zu Unternehmensverträgen, (v) Sitzverlegungen, auch ins europäische Ausland und (vi) Umwandlungsmaßnahmen (z.B. Verschmelzung, Formwechsel, Spaltung) und Auflösungen (einschließlich einer sogenannten übertragenden Auflösung).

- Die Bieterin könnte den Abschluss eines Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrags mit der TLG bewirken (was sie jedoch laut Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt). Infolge eines solchen Vertragsschlusses hätten die verbleibenden TLG-Aktionäre eingeschränkte Rechte, einschließlich eingeschränkter Möglichkeiten, an den Gewinnen der TLG teilzuhaben.
- Die Bieterin könnte weiterhin eine Übertragung der TLG-Aktien der außenstehenden Aktionäre auf sich als Hauptaktionärin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung verlangen (sog. Squeeze-out), wenn sie unmittelbar oder mittelbar die hierfür erforderliche Anzahl an TLG-Aktien hält (was sie jedoch gemäß der Angaben in Ziffer 8.6 der Angebotsunterlage nicht beabsichtigt). Die Bieterin könnte eine Übertragung der TLG-Aktien gemäß §§ 327a ff. AktG (aktienrechtlicher Squeeze-out) verlangen, falls ihr mindestens 95 % des Grundkapitals von TLG gehören und falls die Hauptversammlung von TLG die Übertragung der TLG-Aktien der übrigen TLG-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Ferner könnte die Bieterin eine Übertragung der von den verbliebenen TLG-Aktionären gehaltenen TLG-Aktien gemäß § 62 Abs. 5 Umwandlungsgesetz, §§ 327a ff. AktG (umwandlungsrechtlicher Squeeze-out) im Zusammenhang mit einer Verschmelzung der TLG auf die Bieterin verlangen, sofern sie mindestens 90 % des Grundkapitals der TLG hält, die Rechtsform einer Aktiengesellschaft, inländischen Societas Europaea (SE) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) angenommen hat und falls die Hauptversammlung der TLG die Übertragung der TLG-Aktien der übrigen TLG-Aktionäre auf die Bieterin gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließt. Für die Bestimmung der Höhe der Abfindung wären sowohl im Falle eines aktienrechtlichen als auch im Falle eines umwandlungsrechtlichen Squeeze-out die Verhältnisse zum Zeitpunkt der relevanten Beschlussfassung durch die Hauptversammlung der TLG über einen Squeeze-out maßgeblich. Die Angemessenheit der Höhe der Abfindung könnte in einem gerichtlichen Spruchverfahren überprüft werden. Der Betrag der angemessenen Abfindung könnte der Angebotsgegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Die Durchführung eines Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde auch zu einer Beendigung der Einbeziehung der TLG-Aktien in den Freiverkehr der Börsen Berlin, Düsseldorf (nebst Quotrix), Hamburg (nebst LS Exchange), Hannover, London, München (nebst Gettex), Stuttgart, Tradegate Exchange, Wien sowie möglicher weiterer Börsen führen, auch für den Fall, dass eine solche ursprünglich nicht von der TLG selbst veranlasst wurde.

## **8 INTERESSEN DER MITGLIEDER DES VORSTANDS UND DES AUFSICHTSRATS**

Vorstand und Aufsichtsrat weisen vorsorglich darauf hin, dass das Mitglied des Vorstands der TLG Herr Roy Vishnovizki (Vorstandsvorsitzender) und das Mitglied des Aufsichtsrats Herr David Maimon Aktien der Bieterin halten. Das Mitglied des Aufsichtsrats Herr Frank Roseen (Vorsitzender des Aufsichtsrats) hält Aktienoptionen der Bieterin. Im Übrigen halten keine Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats unmittelbar oder mittelbar eine Beteiligung an der Bieterin.

Das Vorstandsmitglied Klaus Krägel ist Mitglied des Management Ausschusses (*Management Committee*) der Bieterin (siehe Abschnitt 3.4 der Stellungnahme). Soweit potenzielle Interessenkonflikte bestanden, hat das Vorstandsmitglied Kraus Krägel an Beratungen und Beschlussfassungen des Vorstands der TLG zu dem Angebot nicht teilgenommen. Er hat aufgrund potenzieller Interessenkonflikte vorsorglich auch bei der Entscheidung des Vorstands der TLG über die Stellungnahme weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung hierüber teilgenommen.

Die Aufsichtsratsmitglieder Frank Roseen und Ran Laufer sind Mitglieder des Verwaltungsrats der Bieterin (siehe Abschnitt 3.4 der Stellungnahme). Soweit potenzielle Interessenkonflikte bestanden, haben sich die Aufsichtsratsmitglieder Frank Roseen und Ran Laufer in Beschlussfassungen des Verwaltungsrats der Bieterin zu dem Angebot ihrer Stimme enthalten. Frank Roseen und Ran Laufer erklären hiermit, dass sie bei der Abgabe der Stellungnahme allein im Interesse der TLG gehandelt haben.

Die Bieterin und die mit ihr gemeinsam handelnden Personen gemäß § 2 Abs. 5 WpÜG haben im Zusammenhang mit dem Angebot und der Stellungnahme keinen Einfluss auf die TLG oder ihre Organe ausgeübt.

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben im Zusammenhang mit dem Angebot von der Bieterin oder mit ihr gemeinsam handelnden Personen keine ungerechtfertigten Zahlungen oder sonstigen ungerechtfertigten geldwerten Leistungen oder entsprechende Zahlungen erhalten.

Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig und in allen Phasen der Transaktion durch Nachfragen bei den Vorstandsmitgliedern vergewissert, dass keine Sonderinteressen bestehen. Er hat sich zudem von allen Vorstandsmitgliedern bestätigen lassen, dass ihnen von der Bieterin oder den direkten und indirekten Gesellschaftern der Bieterin keine Zusagen finanzieller oder nichtfinanzieller Art gemacht oder in Aussicht gestellt wurden.

## **9 ABSICHT ZUR ANNAHME DES ANGEBOTS**

Kein Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrats hält TLG-Aktien.

## **10 EMPFEHLUNG**

Vorstand und Aufsichtsrat halten nach ihrer jeweiligen eigenständigen und unabhängig voneinander vorgenommenen Prüfung die Höhe des Angebotspreises für angemessen im Sinne von § 39 Abs. 3 Satz 2 BörsG in Verbindung mit § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG und §§ 3 ff. WpÜG-AngebVO. Der Angebotspreis entspricht den gesetzlichen Vorgaben und reflektiert nach der Meinung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen den Wert der Gesellschaft. Außerdem bewerten Vorstand und Aufsichtsrat die von der Bieterin in der Angebotsunterlage geäußerten Absichten, insbesondere das Delisting, als positiv. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass das Delisting im besten Interesse der Gesellschaft liegt.

Vorstand und Aufsichtsrat begrüßen ausdrücklich, dass die Bieterin im Übrigen keine konkreten Absichten hat in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens

und die künftigen Verpflichtungen der TLG, Firma und Sitz der TLG, Standorte wesentlicher Unternehmensteile, die Arbeitnehmer, Beschäftigungsbedingungen und Arbeitnehmervertretungen der TLG sowie die Organe der TLG sowie mögliche Strukturmaßnahmen.

Des Weiteren halten Vorstand und Aufsichtsrat den Zugang zum Kapitalmarkt aufgrund der Beteiligungsstruktur der TLG für eine weniger sinnvolle Finanzierungsoption.

Daher begrüßen Vorstand und Aufsichtsrat das Angebot der Bieterin uneingeschränkt und unterstützen es nachdrücklich. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen in der Stellungnahme empfehlen Vorstand und Aufsichtsrat den TLG-Aktionären, das Angebot anzunehmen.

Alle TLG-Aktionäre sollten unter Berücksichtigung der Gesamtumstände sowie ihrer persönlichen Situation und Einschätzung der möglichen künftigen Entwicklung des Wertes der TLG-Aktien und möglicher zukünftiger Strukturmaßnahmen selbst entscheiden, ob sie das Angebot annehmen oder nicht. Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen jedem einzelnen TLG-Aktionär, individuelle steuerliche und rechtliche Beratung (auch im Hinblick auf die Berücksichtigung individueller Gesamtumstände und anwendbarer Rechts- und Steuervorschriften) einzuholen, soweit dies zur Entscheidung im Hinblick auf die Annahme des Angebots notwendig oder hilfreich ist. Vorstand und Aufsichtsrat trifft vorbehaltlich geltenden Rechts keine Haftung, wenn sich aus der Annahme oder Nicht-Annahme des Angebots für einen TLG-Aktionär wirtschaftliche Nachteile ergeben.

Vorstand und Aufsichtsrat hatten Gelegenheit, Entwürfe der Angebotsunterlage bereits vor der ersten Einreichung bei der BaFin zu prüfen. Der Inhalt dieser Stellungnahme wurde vom Aufsichtsrat – nach umfassender Beratung über den Entwurfsstand dieser Stellungnahme – am 15. November 2021 einstimmig beschlossen. Der Vorstand hat den Inhalt dieser Stellungnahme ebenfalls am 15. November 2021 einstimmig beschlossen. Das Vorstandsmitglied Klaus Krägel war bei dieser Abstimmung nicht anwesend (siehe Abschnitt 8 der Stellungnahme).

Berlin, 16. November 2021

**TLG IMMOBILIEN AG**

**Der Vorstand**

**Der Aufsichtsrat**

**Anlage**  
**Tochterunternehmen der TLG**

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>
Hotel de Saxe an der Frauenkirche GmbH	Dresden
River Berlin Immobilien GmbH & Co. KG	Berlin
River Bonn Immobilien GmbH & Co. KG	Berlin
River Düsseldorf Immobilien GmbH & Co. KG	Berlin
River Frankfurt Immobilien GmbH & Co. KG	Berlin
TLG Adler GmbH & Co. KG	Berlin
TLG BES GmbH	Berlin
TLG Beteiligungsgesellschaft mbH	Berlin
TLG BN 1 GmbH	Berlin
TLG CCF GmbH	Berlin
TLG Central Services GmbH	Berlin
TLG Development GmbH	Berlin
TLG EH1 GmbH	Berlin
TLG EH2 GmbH	Berlin
TLG FAB GmbH	Berlin
TLG Finance S.à r.l.	Luxembourg
TLG Fixtures GmbH	Berlin
TLG HH1 GmbH	Berlin
TLG Kapweg GmbH & Co. KG	Berlin
TLG MVF GmbH	Berlin
TLG Operations 1 GmbH	Berlin
TLG Operations 2 GmbH	Berlin
TLG Operations 3 GmbH	Berlin
TLG PB1 GmbH	Berlin
TLG PB2 GmbH	Berlin
TLG PB3 GmbH	Berlin
TLG Properties 2 GmbH & Co. KG	Berlin
TLG Properties 3 GmbH & Co. KG	Berlin
TLG Reserve1 GmbH & Co. KG	Berlin
TLG Sachsen Forum GmbH	Berlin
TLG Spree-Etage GmbH & Co. KG	Berlin
TLG Vermögensverwaltung AG & Co. KG	Berlin
TLG Zellesche GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Beteiligungs- und Grundbesitz-AG	Frankfurt am Main
WCM Besitzgesellschaft mbH	Berlin
WCM Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Berlin
WCM Fixtures GmbH	Berlin
WCM Handelsmärkte I GmbH	Berlin
WCM Handelsmärkte II GmbH	Berlin
WCM Handelsmärkte IV GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte IX GmbH & Co. KG	Berlin

<b>Gesellschaft</b>	<b>Sitz</b>
WCM Handelsmärkte VII GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte X GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XI GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XII GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XIII GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XIV GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XV GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XVI GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Handelsmärkte XVII GmbH	Berlin
WCM Office I GmbH	Berlin
WCM Office II GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Office III GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Office IV GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Properties1 GmbH	Berlin
WCM Vermögensverwaltung GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Verwaltungs GmbH	Berlin
WCM Verwaltungs I GmbH	Berlin
WCM Verwaltungs II GmbH	Berlin
WCM Verwaltungs III GmbH & Co. KG	Berlin
WCM Verwaltungs IV GmbH & Co. KG	Berlin